

Glückauf.

Berg- und Hüttenmännische Zeitung
mit dem Beiblatt: Führer durch den Bergbau.

Geleitet von

Dr. Th. Reismann-Grone, Geschäftsführer des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund,
unter besonderer Mitwirkung der Herren

Dr. H. Lehmann,
Geschäftsführer des Vereins für die berg- und hütten-
männischen Interessen im Aachener Bezirk.

Dr. R. Mohs,
Geschäftsführer des Magdeburger Braunkohlen-Bergbau-
Vereins.

Druck und Verlag von G. D. Bader in Essen.

Organ des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen.

Publikations-Organ nachstehender Vereine:

Verein für die bergbaulichen Interessen Niederschlesiens. — Magdeburger Braunkohlen-Bergbau-Verein.
Verein für die Berg- und Hüttenmännischen Interessen im Aachener Bezirk.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zweimal.

(Beitungs-Preiſliste Nr. 2618.)

Abonnementspreis vierteljährlich: a) in der Expedition 3 M.; b) durch die Post bezogen 3,75 M. Einzelnummer 0,25 M.

Inserate: die viermal gespaltene Klomp-Beile oder deren Raum 25 S.

Der Wiederabdruck aus „Glückauf“ ist nur mit vollständiger Quellenangabe („Essener Glückauf“) gestattet.

Inhalt: Der Bergbau und die preussische Steuerreform in der Steuerkommission des Abgeordnetenhauses. — Marktberichte: Mittelrheinischer Kohlenmarkt Saarbrücker Kohlenpreise. Britischer Roheisenmarktbericht. Der ausländische Eisenmarkt im März. — Vereine und Versammlungen: Generalversammlungen. — Vermischtes: Patent-Anmeldungen. Patent-Erteilungen. Verdingungen. Uebersicht der Lasten und des Reingewinns der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft in den Jahren 1884 bis 1892. — Anzeigen.

Der Bergbau und die preussische Steuerreform in der Steuerkommission des Abgeordnetenhauses.

III. Das Kommunalabgaben-Gesetz.

Vorab wollen wir bemerken, daß wir die Besprechung des Entwurfs eines Ergänzungssteuer-Gesetzes deshalb unterlassen, weil der Entwurf sich lediglich mit physischen Personen befaßt, den Bergbau als solchen aber nicht berührt.

Wir gehen also zu einer Besprechung des Kommunalabgaben-Gesetzes über, wie solches sich in der Kommission des Abgeordnetenhauses gestaltete. Es ist anzunehmen, daß die dort getroffenen Bestimmungen im wesentlichen auch im Plenum des Abgeordnetenhauses angenommen werden.

Wir haben schon mehrmals darüber Klage geführt, daß die „affenmäßige Geschwindigkeit“ unserer Arme sich seit dem Abgange des Fürsten Bismarck auf die Gesetzgebung übertragen habe, was uns sehr unzuweckmäßig erscheint. Am Sonnabend, den 8., erhielten die Abnommenten der Druckfachen des Abgeordnetenhauses die ersten Seiten des Steuerkommissionsberichts; am Freitag, den 14., lag derselbe erst völlig vor; am Dienstag, den 11., begann aber das Plenum seine zweite Lesung; das Gesetz betreffend Aufhebung direkter Staatssteuern ist schon durchgepeitscht; wenn dieses Referat erscheint, ist sicherlich das Ergänzungssteuergesetz, vielleicht sogar das ganze Kommunalabgabengesetz schon in zweiter Lesung erledigt. Es scheint wieder, als fürchte man die Kritik der interessierten, d. h. sachkundigen Kreise.

Wir müssen uns bei der außerordentlich umfangreichen Materie auf die Haupt Gesichtspunkte beschränken.

I. Erhebung von Kommunalsteuern über den Bedarf hinaus.

Nach §. 2 sollen die Gemeinden nur soweit Steuern erheben, „als die sonstigen Einnahmen der Gemeinden zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen“.

„Bei der Besprechung dieses Paragraphen“, heißt es im Kommissionsberichte (welcher zweifellos festlegt, daß über die Ausgaben, d. h. über den Bedarf hinaus, keine Steuern umgelegt werden sollen), „wies ein Kommissionsmitglied darauf hin, daß es unter Umständen, z. B. zwecks Ansammlung von Schulbaufonds, erforderlich sei, Steuern über den laufenden Jahresbedarf hinaus zu erheben.“

Um dies zu ermöglichen, solle man durch Einfügung der Worte: „in der Regel“ im ersten Teil des Satzes klarstellen, daß in Fällen der gedachten Art Ausnahmen zulässig seien. Man war in der Kommission allerseits darüber einverstanden, daß derartige Fälle nicht ausgeschlossen werden dürften. Es wurde noch besonders seitens eines Vertreters des Ministers des Innern bemerkt, daß solches auch nach geltendem Rechte zugelassen sei und auch durchaus einer gesunden Finanzwirtschaft entspreche und daß schon jetzt die Gemeinden sogar von den Aufsichtsbehörden fortgesetzt veranlaßt würden, für Bauten, deren Ausführung unter Umständen erst in Jahrzehnten zu erwarten stehe, beizuteilen die erforderlichen Mittel — nötigenfalls durch Steuern — aufzubringen. In der weiteren Erörterung wurde auch, und zwar unter spezieller Zustimmung des Finanzministers,

klargestellt, daß §. 2 Absatz 1, Satz 1, bloß der Uebererhebung von Steuern vorbeugen solle, wie solche gerade in neuester Zeit mehrfach vorgekommen sei; so habe man z. B. in einer Gemeinde, um den günstigen Jahresabschluß einer Aktien-Gesellschaft auszunutzen, so hohe Zuschläge erhoben, daß dadurch die Ausgaben der Gemeinde für mehrere Jahre gedeckt seien. Mit Rücksicht auf diese Uebereinstimmung in der Sache wurde der erwähnte Antrag, nachdem derselbe seitens der Regierungsvertreter unter mehrseitiger Zustimmung aus der Kommission für entbehrlich, von einer Seite sogar als in seiner Wirkung zu weitgehend bezeichnet worden, zurückgezogen."

Der Herr Minister hat leider versäumt, die Art, in welcher die Steuer vom Bergbau erhoben werden soll, etwas näher zu kennzeichnen. Der Essener Bergbau-Verein hat nämlich unterm 10. Februar d. J. folgende Eingabe an den Herrn Finanzminister gerichtet:

"In den Gemeinden des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks besteht vielfach die Neigung, eine Erhebung der Steuern über den Steuerbedarf hinaus eintreten zu lassen, insbesondere zeigt sich in den Jahren guter Geschäftslage der Forensen bei den Gemeinden das Bestreben, durch Umlage einer den Bedarf weit überschreitenden Steuer diese augenblickliche Geschäftslage auch steuerpolitisch nutzbar zu machen, ohne Rücksicht darauf, daß in diesen Jahren die Forensen den Ausgleich für die Belastung in den folgenden Jahren schlechter Geschäftslage finden müssen. Es hat dies System soweit geführt, daß die Forensen zu erheblich höheren Steuern veranlagt sind, als das gesamte Gemeindebudget an durch Kommunalsteuern zu deckendem Steuersoll vorsieht.

Aus der in der Anlage angeführten Denkschrift der Zeche „Königin Elisabeth“ ergibt sich, daß das gesamte durch Kommunalsteuer zu deckende Steuersoll der Gemeinde Schonnebeck für das Etatsjahr 1892/93 40260,25 *M.* beträgt, während von der Zeche allein 116032,37 *M.* eingefordert werden.

Für dasselbe Etatsjahr beträgt das Steuersoll in der Gemeinde Frillendorf 18690,66 *M.*, dem eine Steuerlast genannter Zeche von 95589,41 *M.* gegenübersteht.

Es ist dieses Beispiel einer Ueberbesteuerung nicht vereinzelt.

Die so seitens der Gemeinden vereinnahmten Mehrbeträge werden sodann, um ihre Erhebung nachträglich zu begründen, meistens durch im Budget nicht vorausgesehene Ausgaben, durch Bauten und Pflasterungen, Gehalts erhöhungen von Gemeindebeamten, Anlage von Reservfonds u. s. w. aufgebracht und führen mithin zu einer verschwenderischen und unregelmäßigen Steuerwirtschaft der Gemeinden.

Die Absicht des Regierungsentwurfes eines Kommunalabgabengesetzes geht unzweifelhaft dahin, die Erhebung von Kommunalsteuern nicht über den Steuerbedarf der Gemeinde hinaus gehen zu lassen.

Es heißt im §. 1. „Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse, Gebühren Beiträge und Steuern zu erheben.“

§. 2 bezweckt, die Gemeinden möglichst zum Verzicht auf die direkte Besteuerung überhaupt und zur Ueberlassung derselben an den Staat zu bringen. Er bestimmt daher, daß die Gemeinden von der Befugnis, Steuern zu erheben, nur in soweit Gebrauch machen dürfen, als das Gemeindevermögen, die Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen, zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. Durch direkte Steuern darf nur der Bedarf aufgebracht werden, „welcher nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gesamten Steuerbedarfe verbleibt“.

Demzufolge ist ferner in den §§. 45 bis 49, welche von der Verteilung des Steuerbedarfes auf die verschiedenen Steuerarten handeln, stets nur vom Steuerbedarfe als Grundlage der Besteuerung die Rede.

Im Hinblick auf die derzeitige Praxis mancher Gemeinden erscheint jedoch eine klare und unzweideutige Bestimmung erforderlich, um die Fortsetzung des beregten Mißstandes zu verhindern.

Der unterzeichnete Vorstand beantragt daher ehrerbietigst:

Es möge im Gesetz betreffend Kommunalabgaben eine besondere Bestimmung vorgesehen werden, wonach die Gemeinden zur Erhebung von Steuern über den Steuerbedarf hinaus, wie er nach dem Steuervoranschlage des Jahres sich ergibt, nicht befugt sind."

Die Denkschrift der Zeche „Königin Elisabeth“, bei welcher dieser schreiende Fall von Ueberbesteuerung vorgekommen war, war der Eingabe angeheftet.

Durch die Kommissionsberatungen und die dort gefallenen Bemerkungen sind aber die Befürchtungen, welche der Bergbau hegen muß, nicht beseitigt.

Es handelt sich eben um die Frage, was nach Ansicht des Herrn Finanzministers unter „Voraushebung“ und „Uebererhebung“ über den laufenden Jahresbedarf hinaus zu verstehen ist. Hier sofort sehen wir schon, daß alles von der Handhabung des Kommunalsteuergesetzes abhängen wird. Wenn ein Mitglied der Kommission diesen §. 2 die „magna charta“ der Gemeindesteuerpflichtigen nannte, weil er zum Schutz der Minorität diene, so mag man uns verzeihen, wenn wir eine etwas pessimistischere Anschauung haben. Auch um die magna charta hat obendrein noch jahrhundertlanger Kampf getobt, ehe sie anerkannt wurde.

II. Vorbesteuerung. §§. 7, 16, 47.

Nach §. 7 können die Gemeinden von Interessenten „Kosten“ für Herstellung und Unterhaltung von Anlagen, Anstalten u. s. w. erheben, welche nach den „Vorteilen“ zu bemessen sind.

Nach §. 16 können sie, sofern es sich um Gemeindeeinrichtungen handelt, welche einem Teile des Gemeindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zu gute kommen und sofern die Ausgleichung nicht erfolgt, den betreffenden Interessenten „erhöhte direkte Gemeindesteuern“ auferlegen.

Nach §. 47 schließlich können die Gemeinden, wenn die Grund-, Hausbesitzer oder Gewerbetreibenden von Veranstellungen u. s. w. besondere Vorteile genießen, oder der Gemeinde besondere Kosten verursachen, falls die Ausgleichung nicht nach §. 7 oder 16 geschieht, den durch die Realsteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuern) aufzubringenden Steuerbedarf anderweitig unter die Grundbesitzer und Gewerbetreibenden verteilen, jedoch so, daß Grund- und Gebäudesteuer höchstens doppelt so stark herangezogen werden, wie die Gewerbesteuer und umgekehrt. Diese Unterverteilung bedarf der Genehmigung.

Diese Besteuerung ist nicht übel. Sie giebt für jeden Interessentenkampf beliebigen Spielraum; sie paralytisiert nicht allein die angebliche „magna charta“, sondern sämtliche anderen festlegenden Bestimmungen; die Gemeinde kann machen, was sie will. Zunächst können für besondere wirkliche oder angebliche Vorteile ohne weiteres ganz neue Steuern unter dem Titel „Kosten“ ungelegt werden. Glückt dies nicht, so handhaben die Gemeinden den §. 16, d. h. sie versuchen es zweitens mit der Umlage von direkten Gemeindesteuern. Die Sache tripliziert sich aber für die Klassen der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche sogar nicht allein vorbesteuert werden sollen, wenn sie von der Gemeinde Vorteile haben, sondern sogar, wenn sie der Gemeinde „besondere Kosten“, z. B. wie in der Kommission ausgeführt wurde, durch Heranziehung von Arbeitern verursachen; das letztere ist eigentlich immer der Fall. Eine Fabrik, welche Arbeiter heranzieht, vergrößert zweifellos die Ausgaben für Schulen, Kirchen, für Wege, Kirchhöfe u. s. w., nur vergißt der Kommunalsteuergesentwurf, daß diesen erhöhten Kosten (denn

jeder der Gemeinde neu hinzutretende Kopf verursacht Ausgaben) auch neue Einnahmen in Gestalt von Einkommensteuer oder selbst wenn das nicht der Fall ist, in Gestalt von in der Gemeinde verzehrten Löhnen gegenüber stehen.

Die Kommission hat bei Behandlung des §. 16 insbesondere hervorgehoben, „daß die Notwendigkeit besonderer Vorsicht bei Anwendung desselben vorliegt“.

Zu §. 47 wurde von einer Seite betont, daß diese Abwägung der Gemeindevorteile sehr gefährlich sei; es liege Gefahr vor, daß in den Landgemeinden die Gewerbetreibenden, in den Städten die Grundbesitzer zu hoch belastet würden, und es wurde ein Antrag eingebracht, welcher hier wenigstens einen Schutz vorsehen sollte. Der Herr Finanzminister Miquel lehnte sich jedoch dagegen auf, er führte aus, daß es sich „öfter empfehle, den Großbetrieb höher zu besteuern. Der Einwand, daß dadurch ein Fankapsel in die Gemeinde geworfen werde, sei nicht stichhaltig; er könne mit demselben Rechte bei jeder freien Bewegung, welche den Kommunen gestattet werde, erhoben werden. Genossenschaften für bestimmte Zwecke zu bilden, sei oft schwierig und in Zukunft müsse dieser Zweck durch steuerliche Mehr- oder Minderbelastung erreicht werden, es könne z. B. eine Gemeinde die Anlage einer Drainage für einen bestimmten Bezirk beschließen und diesem die Kosten auferlegen.“

Das scheinen sämtliche Bedenken gewesen zu sein, welche die Kommission bezüglich dieser drei Paragraphen gehegt hat. Die drei Paragraphen sind mit einigen für die Industrie ganz unwesentlichen Änderungen in der Kommission angenommen worden.

III. Die Steuer vom Grundbesitz. §§. 20 und 21.

Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer wird nach den Entwürfen bekanntlich vom Staat nur veranlagt, aber von den Kommunen erhoben. Nach den §§. 20 und 21 kann erstens eine Steuer vom Grund- und Gebäudebesitz in Prozenten der vom Staat veranlagten Grund- und Gebäudesteuern erhoben werden, ferner jedoch auch eine sogen. „besondere Steuer“.

Die Umlegung der „besonderen Steuer“ kann erfolgen nach dem Reinertrage, Nutzungswert, Pachtwert, Mietwert oder Verkaufswert der Grundstücke und Gebäude. Die Kommission hat alles unverändert gelassen, nur hat sie statt des „Verkaufswerts“ den „gemeinen Wert“ eingestellt.

IV. Die Gewerbesteuer. §§. 23 bis 26.

Der §. 23 unterwirft (Absatz 1, Rubrik 3) den Bergbau der Gewerbesteuer. Wenn die Bergwerkssteuer aufgehoben wird, so ist gegen diese Unterwerfung nichts einzuwenden. Eine Diskussion hat sich in der Kommission darüber auch nicht erhoben.

Wie die Gewerbesteuer vom Bergbau erhoben werden soll (denn das Gewerbesteuergesetz gilt für den Bergbau nicht), ist nicht gesagt. Wir haben im ersten Aufsatz bereits bemerkt, daß hier eine gefährliche Lücke ist. Wir gehen aber im folgenden von der Voraussetzung aus, daß nach Absicht des Gesetzgebers der Bergbau wie die übrigen Gewerbe behandelt werden soll.

Die Gewerbesteuer kann ebenfalls in doppelter Form erhoben werden, einmal in Prozenten der vom Staat veranlagten Gewerbesteuern und zweitens als „besondere Steuer“.

Gegen die erste Form hat der Bergbau wenig zu erinnern, denn die Veranlagung muß sich in diesem Falle nach §. 24 auf „sämtliche gewerblichen Betriebe“ erstrecken.

Bei der Veranlagung einer „besonderen Gewerbesteuer“ soll nach §. 24, Absatz 3, die Veranlagung erfolgen „nach dem Ertrage des letzten Jahres oder einer Reihe von Jahren, nach

dem Werte des Anlagekapitals oder des Anlage- und Betriebskapitals, nach der Anzahl und Gattung der im Betriebe durchschnittlich verwendeten Personen und Motoren, oder nach sonstigen Merkmalen des Betriebes, oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.“

Diese weitgehende Befugnis der Gemeinden, nach allen möglichen Merkmalen besondere Gewerbesteuer zu erheben, ist in der Kommission bemängelt worden; es liegt ja auf flacher Hand, daß es oft ganz ungerecht ist, nach der Arbeiterzahl eine Gewerbesteuer umzulegen, denn die Massenproduktionen gebrauchen viel mehr Arbeiter als die verarbeitenden Gewerbe, ohne gerade mehr verdienen zu müssen.

Es wurde von einer Seite vorgeschlagen, deshalb die besondere Gewerbesteuer ganz zu streichen.

Anderer Mitglieder der Kommission, insbesondere aber der Finanzminister, traten dem entgegen. Der Finanzminister erklärte:

„Für das Gewerbe sei die Zulassung besonderer Kommunalsteuern entschieden ein Bedürfnis. Es seien z. B. die bei der staatlichen Gewerbesteuer vorkommenden großen Sprünge im Anlage- und Betriebskapital für manche Gemeinden ganz unzumutbar, ebenso die Bestimmung des §. 8 des Gewerbesteuergesetzes über die Steuerfreiheit der Betriebe, die zwei Jahre ertraglos gewesen, zumal da gerade in schlechten Zeiten die Gewerbe den Gemeinden größere Lasten verursachten. Die Besteuerung der großen gewerblichen Anlagen sei nach den bisherigen Bestimmungen nicht richtig zu erreichen, dieselben seien dem kleinen Gewerbe gegenüber zu sehr begünstigt gewesen, wie überhaupt in den Kommunen die Gewerbesteuer zu Ungunsten der Einkommensteuer sehr wenig belastet gewesen sei. Das habe zur Folge gehabt, daß in den Gemeinden auf die in guten Jahren reichlich eingehenden Einkommensteuern Ausgaben aufgebaut worden seien, deren Deckung in schlechten Zeiten Schwierigkeiten bereitet und zur unverhältnismäßigen Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer geführt hätte. Stabile Einnahmen seien den Gemeinden notwendig; es sei zu hoffen, daß die Bestimmungen des §. 24 allmählich zu solchen führen würden. Die Frage, welche Steuerreform zu wählen, sei nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden; daher müsse den Gemeinden darin freie Wahl gelassen werden. Dem hier wie bei anderen Realsteuern möglichen Mißbrauch der Freiheit beuge die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vor.“

Nach einem längeren Redekampf hat man nun allerdings auf den Antrag einer Unterkommission die Bemessung der besonderen Gewerbesteuer „nach der Anzahl der verwendeten Personen und Motoren“ gestrichen, merkwürdigerweise setzt aber der Kommissionsbericht auf Seite 2442 hinzu: „Durch diese Streichung soll aber nicht angedeutet sein, daß die Zahl der Arbeiter und Motoren in keinem Falle einen Maßstab der Veranlagung abgeben dürfe; vielmehr ist es nur bei der allgemeinen Klausel „oder nach sonstigen Merkmalen für den Umfang des Betriebes“ nicht angebracht erschienen, gerade die Zahl der Arbeiter und Motoren speziell hervorzuheben“; d. h. also, es bleibt thatsächlich alles beim Alten.

Dagegen hat die Kommission eine ganz erhebliche Verschlimmerung in den §. 24 hineingebracht. Sie hat nämlich den §. 24 redaktionell umgeändert, sodaß er in zwei Paragraphen 24 und 24 a zerfällt. Bei dieser Umänderung sind aber die im Regierungsentwurf enthaltenen wichtigen Bestimmungen: „Werden Prozente nach der veranlagten Gewerbesteuer erhoben, so hat sich die Veranlagung auf sämtliche Gewerbetriebe einschließlich des Bergbaues zu erstrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen,“ verschwunden. Merkwürdigerweise besagt darüber der Kommissionsbericht nichts; man weiß also

nicht, ob hier lediglich Fahrlässigkeit oder Berechnung vorliegt. Die §§. 7, 16 und 47 geben schon alle Möglichkeiten den Gemeinden an die Hand, einzelnen Personen und Gewerben, wenn dieselben besondere „Vorteile“ haben oder „Kosten“ verursachen, Steuern aufzufneten. Man wird doch wenigstens verlangen müssen, daß, wenn ein Gewerbe solche Vorteile oder Kosten nicht kennt, dann doch alle Gewerbe gleich behandelt werden.

V. Vermeidung einer doppelten Gewerbesteuer. §. 26.

Natürlich kann, wie bisher, die Gemeinde nicht den gesamten Gewerbebetrieb zur Besteuerung heranziehen, sondern nur denjenigen, der sich in der Gemeinde befindet. Es ist dies im §. 26 (nach dem bestehenden Kommunalsteuer-Notgesetz von 1885, §. 2) festgelegt.

Wir wollen schließlich hinzufügen, daß, wenn der Betrieb sich über mehrere Gemeinden erstreckt, bei Erhebung von Prozentsätzen zur veranlagten Staatsgewerbesteuer der Steuerauschuß die Unterverteilung vornimmt; erfolgen besondere Gewerbebesteuern, so darf die Gemeinde nur auf den in ihrem Bezirk befindlichen Betrieb umlegen.

VI. Gemeindeeinkommensteuer, §. 27 ff.

Die Gemeinden können neben den Grund-, Gebäude und Gewerbebesteuern auch noch Einkommensteuer erheben.

Nach dem Regierungsentwurf im §. 27 sub 3 sind auch Aktien-Gesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften usw. dieser Gemeinde-Einkommensteuer unterworfen.

Bei der Staats-Einkommen-Besteuerung dürfen die Aktiengesellschaften bekanntlich einen Abzug von $3\frac{1}{2}$ pSt. des Einkommens zu grunde legen. Das soll aber bei der Gemeinde-Einkommensteuer nicht erlaubt sein. Es heißt dazu auf Seite 2446 des Kommissionsberichts:

„Ferner wurde der Zusatz gemacht: „vorbehaltlich der Bestimmung im §. 16 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891,“ um außer Zweifel zu stellen, daß diese Bestimmung des Einkommensteuergesetzes, wonach der Kommunalbesteuerung das ermittelte Einkommen ohne den für die Staatseinkommenbesteuerung geltenden Abzug von $3\frac{1}{2}$ pSt. zu grunde zu legen ist, ausrecht erhalten bleiben soll.“

Mithin ist bei der Kommunalbesteuerung dieser Abzug nicht gestattet.

Es wäre noch zu erwähnen, daß (Seite 2453) im Laufe der Erörterung von einer Seite angefragt wurde, ob auch im Sinne dieser Vorlage bei Berechnung des Reineinkommens aus Bergbauunternehmungen, die im Kommunalsteuer-Notgesetz (§. 3) ausdrücklich zugelassene und auch bei der Einschätzung zur Staatseinkommensteuer gegebene Möglichkeit des Abzuges der jährlichen Verringerung der Substanz gewährt sein solle; der Finanzminister erklärte dieses ohne Widerspruch aus der Kommission für „selbstverständlich“.

VII. Verteilung des Einkommens aus mehreren Gemeinden. §§. 40—44.

1) Um eine unregelte und doppelte Einkommenbesteuerung eines Unternehmens zu verhüten, müssen die Grundsätze festgelegt werden, nach welchen im allgemeinen bei Besteuerung des Einkommens aus Betrieben, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, verfahren werden soll. Es geschieht das in §. 40. Hiernach soll die Einkommenbesteuerung im Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, einschließlich der Lantien, zu grunde gelegt werden.

Erstreckt sich eine Betriebsstätte über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so hat die Verteilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenen Kommunallasten zu erfolgen.

Diese Bestimmung lehnt sich an das Kommunalsteuergesetz ebenfalls an. Die Kommission hat daran nichts geändert.

2) Nach Maßgabe dieser Bestimmung soll sodann (§. 42) jede Gemeinde dasjenige Einkommen der physischen oder juristischen steuerpflichtigen Person besteuern, welches aus ihrem eigenen Bezirke fließt. Die Wohnsitzgemeinde der Person hat jedoch das Vorrecht, ein Viertel des Gesamteinkommens für sich in Anspruch zu nehmen. Die Kommission war damit einverstanden.

Hier erhoben sich aber zwei wichtige Fragen.

a) Degression. Wohnt X in Gemeinde A und hat aus Gemeinde A 5000 *M.*, aus Gemeinde B 5000 *M.*, insgesamt 10 000 *M.*, so veranlagt der Staat 300 *M.* Staatseinkommensteuer. Gemeinde A veranlagt bei 100 pSt. Kommunalsteuer ihn zu $300\frac{1}{2}$ *M.* = 150 *M.*; Gemeinde B darf nach den heute bestehenden Grundsätzen ihn nur auf grund des für sie ermittelten Teileinkommens, also 5000 *M.*, veranlagern, 5000 *M.* Einkommen ergeben bei der Degression nur 118 *M.* Staatssteuer. Gemeinde B erhält also bei 100 pSt. nur 118 *M.* Die Kommission hat diese Praxis durch keine Bestimmung abgeändert.

b) Steuerangleich. Ein Mann, der z. B. aus einer Forensalgemeinde ein Einkommen aus Grundbesitz von 3000 *M.* und aus einer anderen Forensalgemeinde aus einer Fabrik ein Jahresbesitz von 5000 *M.* und im übrigen in der Wohnsitzgemeinde kein besonderes Einkommen hat, bezieht im ganzen überhaupt kein Aktiveinkommen, sondern hat ein Minuseinkommen von 2000 *M.*, ist somit überhaupt nicht staatssteuerpflichtig. Trotzdem wird er in der Forensalgemeinde des Grundbesitzes von 3000 *M.* Einkommen mit 60 *M.* Prinzipalstaatssteuer zur Gemeindebesteuerung herangezogen. Verlegt er seinen Wohnsitz nun in die Forensalgemeinde, wo die Fabrik mit dem Minuseinkommen liegt, so bleibt die Sache ebenso; verlegt er denselben dagegen in die Gemeinde mit dem ertragbringenden Grundbesitz, so kommt ihm dann eine Ausnahmebestimmung zu gute, wonach in der Wohnsitzgemeinde der Gesamtstaatssteuersatz berücksichtigt wird, so daß er dann auch von der Gemeindeeinkommensteuer freibleibt.

In dieser dargelegten Fiktion einer in Wirklichkeit nicht vorhandenen Leistungsfähigkeit wurde in der Kommission eine Ungerechtigkeit gefunden, die in jedem Falle zu beseitigen sei. Das Schwergewicht in der Besteuerung der Forensen liege überhaupt in den Realsteuern, und wenn nach der Konstruktion dieses Gesetzes von einer Heranziehung der Forensen zu den Personalsteuern auch nicht würde abgesehen werden können, so dürfe man die Forensen doch jedenfalls nicht durch die Annahme einer fingierten Leistungsfähigkeit ungünstiger stellen als andere Steuerpflichtige. Man solle daher, wenn es nicht zu erreichen sei, in allen Fällen den Staatssteuersatz auf die verschiedenen Gemeinden zu verteilen und damit die Anzuträglichkeiten der Degression zu beseitigen, doch mindestens stets das zur Staatssteuer eingeschätzte Gesamteinkommen auch bei der Besteuerung der einzelnen beteiligten Gemeinden für maßgebend erklären und damit auch den vielen Weiterungen, welche den einzelnen Steuerpflichtigen durch die verschiedene Einschätzung in mehreren steuerberechtigten Gemeinden erwachsen, abhelfen. — Demgegenüber

wurde zu gunsten der gegenwärtig geltenden und in der Vorlage aufrechterhaltenen Bestimmungen angeführt: Die Forenfalsbesteuerung sei eben eine Ausnahmebesteuerung und eine Abweichung von der Regel der Besteuerung des gesamten Einkommens in der Wohnsitzgemeinde. Der Forense gehöre nur insoweit der Forenfalsgemeinde an, als er Besitz und Einkommen in derselben habe; nur insofern sei ihm durch die Gesetzgebung eine steuerliche Existenz in der Forenfalsgemeinde beigelegt. Der Forense mache der Forenfalsgemeinde auch keine weiteren Lasten, als eben durch seinen Besitz in der Gemeinde, und genieße auch in weiterem Umfange keine Vorteile in derselben. Für die Forenfalsgemeinde, in welcher ein Forense nur z. B. einige wenig ertragreiche Acker liegen habe, dürfe es nicht in betracht kommen, ob dieser Mann zufällig außerdem ein anderweitiges großes Vermögen besitze, da dieses Vermögen doch in gar keinem Zusammenhang mit der Forenfalsgemeinde stehe. Andererseits aber erscheine es auch nicht begründet, einer Forenfalsgemeinde, in der jemand Grundbesitz mit gutem Ertrage habe, um deswillen die Besteuerung des hieraus stichenden Einkommens zu entziehen oder zu schmälern, weil der Betroffene zufällig anderswo eine Fabrik mit Minusertrag besitze. Im übrigen wurde anerkannt, und zwar auch seitens des Finanzministers, daß gewisse Unzuträglichkeiten allerdings vorlägen; dieselben ergäben sich aber aus der Einkommensteuerverpflichtung der Forensen als solcher, die man eigentlich nur realiter besteuern sollte.

Man entschied sich schließlich in der Unterkommission sowohl als den Vorschlägen derselben entsprechend auch in der Vollkommission dafür, jedenfalls die für den Steuerpflichtigen aus der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung sich ergebenden Unzuträglichkeiten dadurch zu beseitigen, daß demnächst bei Verteilung des Einkommens eines Steuerpflichtigen auf mehrere Gemeinden stets das zur Staatssteuer veranlagte Gesamteinkommen berücksichtigt werden soll. Zu diesem Zwecke ist der neue §. 43 a in das Gesetz aufgenommen.

Der so eingeschobene §. 43 a lautet:

„Ist das der Staatseinkommensteuer unterliegende Einkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen Teilen in mehreren Gemeinden steuerpflichtig, so darf das in diesen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen (sofern es nicht aus dem Besitze oder Betriebe einer sich auch über nichtpreussische Gemeinden erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung (§. 40) zulieft), im ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe nicht übersteigen, in welche der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist. Zu diesem Behufe sind die Teile des Einkommens, sofern sie auch nach erfolgter Richtigstellung im ganzen den Höchstbetrag der Steuerstufe übersteigen, verhältnismäßig herabzusetzen. (§§. 59 a bis d.)

Besitzt der Steuerpflichtige in einer Gemeinde verschiedene Quellen von Einkommen, so sind dieselben für die Besteuerung in der Gemeinde als ein Ganzes zu erachten.“

VIII. Besteuerung des Einkommens aus Aktien, Kuxen u. s. w.

Die gebräuchlichste Form, daß eine Person (wenn sie nicht direkten Betrieb betreibt) Einkommen aus verschiedenen Gemeinden bezieht, liegt vor, wenn das Einkommen der Person sich ganz oder zum Teil aus dem Besitze von Aktien und Kuxen u. s. w. darstellt. Eine Besteuerung dieses und jeden Einkommens aus Aktien u. wäre jedoch offenbar Doppelbesteuerung. Denn die betreffenden Gesellschaften sind ja bereits zur Kommunal-Einkommensteuer, wie wir oben sahen, herangezogen. §. 44 des Regierungsentwurfes bestimmte daher:

„Die Besitzer von Aktien einer zur Gemeindeeinkommensteuer oder zu einem Steuerbeitrag herangezogenen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien sind, insoweit dieser Aktienbesitz bei ihrer Veranlagung zur Staatseinkommensteuer mit in Rücksicht gezogen ist, zu verlangen berechtigt, daß bei Bemessung des von ihnen zu entrichtenden Gemeindezuschlags die ihnen aus dem Aktienbesitz zufließende Dividende außer Ansatz gelassen wird.

Vorstehende Bestimmung findet auf die Mitglieder der Berggewerkschaften, der eingetragenen Genossenschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäße Anwendung.“

Dieser Paragraph ist der umstrittenste in dem ganzen Entwurfe gewesen.

Man machte in der Kommission geltend, daß die Aktionäre in der Wohngemeinde alle Vorteile mitgenießen und die Ausgaben mit verursachen; man dürfe also der Wohnsitzgemeinde nicht das Recht der Besteuerung dieses Einkommens nehmen. Es könne ja der Fall sein, daß jemand, der seinen gesamten Besitz aus Aktien bezieht, überhaupt zur Gemeindesteuer nicht herangezogen werden könne. Dagegen wurde auf der anderen Seite erwidert, daß diese reichen Leute immerhin durch Verzehren ihres Einkommens, welches nicht dort geschehe, wo der Betrieb liege und wo die Gemeindefunktionen erwachsen, der Wohnsitzgemeinde schon viele Vorteile zuführten. Jede Stadt könne sich nur solche Rentiers wünschen, die Tausende jährlich verzehrten, auch wenn sie keine Kommunal-Einkommensteuern bezahlten.

Dazwischen erfolgten eine Reihe von Vermittlungsanträgen, so z. B. wurde beantragt, die doppelte Besteuerung allerdings bestehen zu lassen, aber sie doch auf den Fall zu beschränken, wo die Aktionäre in der der Aktiengesellschaft gegenüber steuerberechtigten Gemeinde selbst wohnten. Nach langer Debatte wurde bei der ersten Abstimmung der ganze §. 44 der Regierungsvorlage abgelehnt und damit die Doppelbesteuerung thatsächlich beseitigt. Aus jener Zeit stammt die Marminachricht in der Presse, auf grund welcher verschiedene wirtschaftliche Körperschaften bereits lebhaften Protest gegen diese Doppelbesteuerung einzulegen beschloffen.

In der zweiten Lesung wurde aber die Wiederherstellung dieses §. 44 beantragt, diese jedoch mehrfach abgelehnt. Es erfolgten nun eine Reihe von Verbesserungsanschlägen und mit Hilfe dieser gelang es endlich, den §. 44 durchzusetzen. Der §. 44 lautet nunmehr:

„Die Besitzer von Aktien einer zur Gemeindeeinkommensteuer oder zu einem Steuerbeitrag herangezogenen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien sind, insoweit dieser Aktienbesitz bei ihrer Veranlagung zur Staatseinkommensteuer mit in Rücksicht gezogen ist, zu verlangen berechtigt, daß bei Bemessung des von ihnen zu entrichtenden Gemeindezuschlags die ihnen aus dem Aktienbesitz zufließende Dividende außer Ansatz gelassen werde.

Die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, ist jedoch, wenn hiernach das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertel des Gesamteinkommens beträgt, berechtigt, durch Gemeindebeschluß ein volles Viertel des Gesamteinkommens zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen.

Vorstehende Bestimmung findet auf die Mitglieder der Berggewerkschaften u. s. w. sinngemäße Anwendung.

Zur Begründung des Anspruchs wird erfordert, daß die betreffenden Personen mindestens während des ganzen vorangegangenen Jahres unausgesetzt Eigentümer oder Nutznießer der Beteiligung waren, wobei im Falle des Erwerbes durch Erbgang die Besitzzeit des Erblassers mit in Anrechnung zu bringen ist.“

D. h. also, es soll $\frac{1}{4}$ des Einkommens, event. auch von

der Kommune, doppelt besteuert werden, einmal durch Besteuerung der juristischen Person, einmal durch Besteuerung der physischen Person.

Nirgendswo ist die Finanzkunst des Herrn Finanzministers besser ad absurdum abgeführt, wie bei den Beratungen über diesen Artikel.

Das Unheil hat mit dem Tage begonnen, an welchem die Gesetzgebung die Aktiengesellschaften u. s. w. der Einkommenbesteuerung unterwarf; damit ist der doppelten Besteuerung Thür und Thor geöffnet und aus dem Zirkel kommen wir nicht mehr heraus. Es ist ganz zweifellos, daß ein Unrecht darin liegt, wenn ein reicher Rentier, der in der Gemeinde wohnt, keine Kommunalsteuer bezahlt, weil er nur Aktienbesitz hat; auf der anderen Seite ist es für eine Gemeinde, in welcher eine auf Aktien gegründete Fabrik liegt, ebenso ungerecht, wenn die in dieser Gemeinde verdienten Gelder in Gestalt von Aktien in die ganze Welt wandern, ohne kommunaliter besteuert zu werden; es wäre vielleicht billig, beide Gemeinden das halbe Einkommen besteuern zu lassen; aber ist einmal das Prinzip der Besteuerung des Einkommens der Aktiengesellschaft u. s. w. durch den Staat eingeführt, dann wollen die Kommunen sich diese Besteuerung erst recht nicht entgehen lassen. So wird heute bereits $\frac{1}{4}$ des Einkommens unter Umständen von der Gemeinde doppelt besteuert.

Es wird an Anträgen nicht fehlen, dieses $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ oder noch mehr zu erhöhen.

IX. Betriebsgemeinde und Arbeiterwohngemeinde.

Jede Gemeinde, in welcher Betrieb stattfindet, Einkommen erwächst, jede Gemeinde, in welche Einkommen fließt, hatte im Regierungsentwurf ihren Anteil von dem Steuerregen erhalten. Nur eine steht als Nischenbrödel beiseite — die Arbeiterwohngemeinde.

Es kann der Fall eintreten, und ist thatsächlich sehr häufig, daß der Betrieb in einer Gemeinde liegt (Betriebsgemeinde), die Arbeiter ganz oder zum Teil in einer anderen Gemeinde wohnen (Arbeiterwohngemeinde); letztere kommt bei der Besteuerung zu kurz. Sie kann aus dem Betriebe weder Gewerbesteuer noch Einkommensteuer erhalten und gerade ihr erwachsen zweifellos die meisten Ausgaben. Eine Menge diesbezüglicher Bittschriften haben das hohe Haus überschwemmt. Die X. Kommission überwies schließlich die ganze Materie an einen Unterausschuß. Nach längeren Schwankungen ist sodann folgender neue §. 44a angenommen, welcher zweifellos einen Fortschritt zur Billigkeit bedeutet, wenn uns auch die Abmessung der den Gemeinden erwachsenen Vor- und Nachteile etwas schwierig dünkt:

„Wenn einer Gemeinde, welcher ein Besteuerungsrecht nach §. 29 nicht zusteht, durch den in einer anderen Gemeinde stattfindenden Betrieb von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Fabriken oder Eisenbahnen nachweisbar Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege erwachsen, welche im Verhältnisse zu den ohne diese Betriebe für die erwähnten Zwecke notwendigen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine Ueberbürdung der Steuerpflichtigen herbeizuführen geeignet sind, so ist eine solche Gemeinde berechtigt, von der Betriebsgemeinde einen angemessenen Zuschuß zu verlangen. Bei der Bemessung desselben sind neben der Höhe der Mehrausgaben auch die nachweisbar der Gemeinde erwachsenden Vorteile zu berücksichtigen. Der Betriebsgemeinde muß jedoch dabei mindestens die Hälfte der gesamten in der Betriebsgemeinde von den betreffenden Betrieben zu erhebenden Gemeindeabgaben verbleiben.“

X. Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten. §. 45 ff.

1. Verhältnis der Realsteuern gegen die Einkommensteuer.

Der §. 45 des Regierungsentwurfs lautet:

„Die Verteilung des Steuerbedarfs auf die Einkommensteuer und auf Realsteuern ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu bewirken: Werden Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben, so sind mindestens gleich hohe, höchstens um die Hälfte höhere Prozente der vom Staat veranlagten Realsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern) zu erheben.

Werden Zuschläge nur zu den veranlagten Realsteuern erhoben, so dürfen dieselben höchsten 150 pCt. dieser Steuern betragen.“

Natürlich machten sich in den Kommissionsberatungen, in bezug auf die prozentualen Verhältnisse, verschiedene Richtungen geltend; wir können diese ungemein langen Debatten, welche die abgelehnten Anträge in erneuter Form immer wieder aufstischten und von neuem abgelehnt wurden, nicht ausführlich schildern. Schließlich wurde ein Ausgleichsantrag eingebracht, der folgendermaßen lautet:

„Die vom Staate veranlagten Realsteuern sind in der Regel zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatz zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden.“

So lange die Realsteuern 100 pCt. nicht übersteigen, ist die Freilassung der Einkommensteuer oder eine Heranziehung derselben mit einem geringeren als dem im ersten Absatz bezeichneten Prozentsatz zulässig.

Werden mehr als 150 pCt. der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 pCt. belastet, so können von dem Mehrbetrage für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 pCt. der Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Mehr als 200 pCt. der Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden.“

Der Finanzminister war in der Verteidigung des Regierungsentwurfes etwas lau, er erklärte schließlich mit dem Antrage sich einverstanden; er hoffe die Ziele der Reform auch zu erreichen, wenn auch nicht in dem Maße, wie es die Regierung gewünscht habe. Für das Plenum des Hauses behielt er sich seine Stellungnahme jedoch vor:

2. Verhältnis der Realsteuern untereinander. §. 47.

Wir haben diesen §. 47 schon oben besprochen, er lautet:

„Zur Deckung des durch Realsteuern aufzubringenden Steuerbedarfs sind die veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern in der Regel mit dem gleichen Prozentsatz heranzuziehen.“

Genießen jedoch die Grund- (Haus-) Besitzer oder Gewerbetreibenden von Veranstaltungen der Gemeinde besondere Vorteile oder verursachen sie der Gemeinde besondere Kosten, so ist, sofern die Ausgleichung nicht nach §. 7 oder §. 16 erfolgt, der durch die Realsteuern aufzubringende Steuerbedarf auf die Steuern von Grund- (Haus-) Besitz und Gewerbebetrieb, in Prozenten der veranlagten Realsteuern berechnet, anderweitig entsprechend unterzuteilen, jedoch mit der Maßgabe, daß Grund- und Gebäudesteuer höchstens doppelt so stark herangezogen werden, wie die Gewerbesteuer und umgekehrt.

Die Unterverteilung bedarf der Genehmigung.

Die Betriebssteuer kann ohne solche Rücksichtnahme in höherem Maße zur Deckung des Steuerbedarfes herangezogen werden.“

Es soll also Grund- und Gewerbesteuer in der Regel gleichmäßig prozentual herangezogen werden. Höchstens darf die Grund- und Gebäudesteuer doppelt so hoch sein als die Gewerbesteuer und umgekehrt.

Die Kommission hat alles gelassen wie es war, nur hinter Absatz 2 noch einen weiteren Absatz eingeschaltet, nach dem noch auch die Grund- und Gebäudesteuer untereinander verschieden abgemessen werden kann.

Damit wären die Aenderungen, soweit sie für den Bergbau in betracht kommen, im wesentlichen erschöpft. Inzwischen haben die Beratungen im Plenum bereits begonnen. Es würden deshalb ausführliche Initiativ-Anträge seitens der einzelnen Körperschaften zur Zeit zu spät kommen.

Das einzige, was noch übrig bliebe, wäre, die Mitglieder des Abgeordnetenhauses über die Bedürfnisse und Wünsche der Industrie zu unterrichten.

R.-G.

Marktberichte.

Mittelrheinischer Kohlenmarkt. Bingerbrück, 18. April. Die Hoffnungen auf eine Befestigung des Marktes durch das lange geplante Kohlensyndikat haben sich vorerst leider nicht verwirklicht und das schließliche Zustandekommen desselben hat nicht vermocht, die Flaue, die einmal auf dem Kohlenmarkt herrscht, zu bannen, im Gegenteil man hat das Gefühl, daß trotz der festen Vereinigung der Becken fürs erste eine Preiserhöhung nicht durchführbar sein würde und deshalb hält es schwer, die Kundschaft zu Abschlüssen zu bewegen, was wohl auch mit darin seinen Grund haben mag, daß man teilweise noch nicht so fest an die Verwirklichung der Syndikatsideen glaubt und andererseits bedeutende Mengen zu verhältnismäßig billigen Preisen sich in der zweiten Hand befinden, die naturgemäß auf den Markt drückt.

Da Abschlüsse nur schwer zu erzielen sind und der augenblickliche Bedarf infolge des verklossenen kurzen Winters nur sehr gering ist, so ist es natürlich, daß die Konkurrenz der Großhändler, die sich vor dem Zustandekommen des Syndikats zum Teil stark geeckt und nun Mühe haben, den Abnahmeverpflichtungen nachzukommen, eine sehr bedeutende ist. Am meisten gilt dies inbezug auf die Separationsprodukte Ruß I und II, die für sofortige Lieferung unter den vom Syndikat festgesetzten Normalpreisen verkauft werden; etwas besser ist es mit Stücken und melierten Kohlen, während die einzige betriebigende Nachfrage in Ruß III zu verzeichnen ist. Durch die dringenden Tagesangebote der Rußkohlen sind auch die Abschlußpreise, die man fordert, etwas gewichen, ohne daß dadurch die Kauflust bisher gesteigert worden wäre.

Noch zurückhaltender als die Streckkohlenkundschaft sind die Abnehmer von Schiffskohlen und auch die Preise für diese sind nach und nach in den letzten Wochen heruntergegangen und wie gewöhnlich waren es die Rheversfirmen, die mit dem Beispiel vorangingen. Die Lage ist derart, daß man mit den normalen Preisen des Syndikats bei Festschrottlieferungen überhaupt nicht konkurrieren kann, nichts destoweniger bleibt wie erwähnt die Nachfrage gering, was sich auch in den trotz des fallenden Wassers zurückgehenden Schiffsfrachten äußert.

Anthrazitkohlen werden augenblicklich so gut wie garnicht bezogen, weil der größte Teil der Kundschaft vom Winter her noch Vorrat übrig behalten hat.

Eine Abhilfe der im Anthrazitmarkt herrschenden Zustände hält man nicht eher für möglich, als bis das Syndikat die Geschäfte vollständig in die Hand genommen hat und fürs erste die Preise heruntersetzt und erst, wenn alles richtig im Geleise ist, dieselben möglichst im Herbst angemessen, aber langsam erhöht; die Konkurrenz der zweiten Hand wird alsdann auch nicht mehr so wirksam sein.

Auch das Gaslosgeschäft ist in einer wenig beneidenswerten Lage und hat eine Anzahl größerer, den Ausschlag gebender Gaswerke auf Grundlage eines Preises frei Stuttgart gemeinschaftliche gleiche Verkaufspreise vereinbart; allein man zweifelt, ob dieselben damit durchbringen werden, denn bei den jüngsten Koksabmissionen einzelner kleinerer nebenstehender Gaswerke ist der Zuschlag auf Höchstgebote gefallen, die noch wesentlich niedriger waren als die von der Gasverlegergemeinschaft festgesetzten Preise.

Saarbrücker Kohlenpreise. „Auf die von den Vorständen der beiden wirtschaftlichen Vereine an der Saar an den Handelsminister feinerzeit gerichtete Eingabe um Ermäßigung der Preise für alle Saar-Industriekohlen ist eine abschlägige Antwort

erfolgt. In dem Bescheide heißt es, der zur Begründung der Eingabe in Berlin erschienenen Abordnung habe er, der Handelsminister, bereits mitgeteilt, daß eine Aenderung der beim Verkauf der Kohlen von den Saarbrücker Staatsgruben bisher beobachteten Grundsätze, nach denen die Lage und die Bedürfnisse der auf den Bezug dieser Kohlen unmittelbar angewiesenen einheimischen Industrie stets berücksichtigt und gewürdigt worden seien, nicht beabsichtigt werde, daß bei den jeweiligen Preisfestsetzungen andererseits aber auch die fiskalischen Interessen und die allgemeine Finanzlage des Staates nicht unberücksichtigt gelassen werden dürften, diese verschiedenen Interessen vielmehr, wie seither immer geschehen, so auch ferner stets sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müßten. Für unvereinbar mit diesen Grundsätzen erachtet der Handelsminister es, Kohlenverkäufe an großgewerbliche, mit der Saar-Industrie in Wettbewerb stehende Abnehmer außerhalb des engeren Saarbezirkes und insbesondere des Auslandes zu bedeutend ermäßigten Preisen abzuschließen.

„Unter diese Gesichtspunkte fielen aber nicht Verkäufe an Eisenbahnen, Gas-Anstalten und Anstalten, bei denen von einem Wettbewerb mit dem Saar-Großgewerbe nicht die Rede sein könne. An solche im In- und Auslande hätten Kohlenverkäufe der im Saarbezirk nicht verwendeten Kohlenmenge zu Ausnahmepreisen stets stattgefunden, ja stattfinden müssen und würden zukünftig auch nicht zu vermeiden sein. Wenn nun doch von diesen Grundbüssen abgewichen worden, so habe es sich um eine von dem Handelsminister nicht gebilligte Ausnahme und nur um ganz geringe Kohlenmengen gehandelt. Die Zugehörigkeit zu einem der beiden eingekommenen Vereine könne selbstverständlich auch nicht die Voraussetzung zur Gewährung eines Vorzugspreises abgeben. Aber auch dem Saar-Großgewerbe im allgemeinen könnten auf die von ihm außer den Koks-kohlen verwendeten Kohlenarten Vorzugspreise vor allen übrigen inländischen Abnehmern von Saarkohle nicht gewährt werden, da diese Abnehmer hinsichtlich des Saarkohlen-Bezugs nicht günstiger, sondern wegen der Entfernung ihres Wohnsitzes von den Gruben zumeist weit ungünstiger, als das Saar-Großgewerbe, gestellt seien. Eine Ausdehnung des Rabatts auf alle Saarkohlen verwendenden Großgewerbe des Inlandes aber verbiete die notwendige Rücksicht auf die finanziellen Ergebnisse der Saargruben und die Finanzlage des Staates von selbst.“

Hierauf haben die Vorstände der beiden wirtschaftlichen Vereine, wie wir dem Saarbrücker Gewerbeblatt entnehmen, dem Minister das Nachstehende erwidert:

Saarbrücken, 5. April 1893.

Eurer Excellenz geneigtem Bescheide vom 6. v. Mts. I 622 haben wir mit Bedauern entnommen, daß die in unserer Eingabe vom 22. Dez. v. Js. beantragte Ermäßigung der Preise für die im Saar- und Moseltrevier verbrauchte Saarinindustriekohle abgelehnt worden ist. Diese Entscheidung wird sich unseres Erachtens als verhängnisvoll für die hiesige Industrie erweisen und dazu beitragen, die Uebersiedelung eines Teils der Betriebe von der Saar nach solchen Gegenden, in welchen der Bezug von Kohlen anderer Herkunft rationeller ist, als der von Saarkohlen, zu beschleunigen.

Wir beabsichtigen nicht, gegen die von Eurer Excellenz getroffene Entscheidung nochmals vorstellig zu werden, halten uns aber für verpflichtet, im Interesse der Richtigstellung der in unserer Eingabe vom 22. Dezbr. v. Js. enthaltenen Behauptungen das Nachstehende ehrerbietigst hervorzuheben:

1. Es hat den unterzeichneten Vorständen selbstverständlich fern gelegen, mit der am Schlusse der Eingabe vom 22. Dezbr. v. Js. ausgesprochenen Bitte um Gleichstellung der Preise für die von unseren Vereinsmitgliedern verbrauchten Industriekohlen mit den Preisen für die Koks-kohlen eine exceptionelle Begünstigung lebighlich für unsere Vereinsmitglieder erlangen zu wollen. Wir durften hoffen, ein solches Mißverständnis um so mehr ausgeschlossen zu sehen, als wir in unsern Eingaben vom 22. und 29. Nov. v. Js. die Notwendigkeit eines Preisnachlasses zu gunsten der ganzen Saarinindustrie nachzuweisen versucht haben. Formell sind wir, da einzelne Industrie-

betriebe des diesseitigen Bezirks unseren Vereinen nicht angehören, nur zur Vertretung unserer Vereinsmitglieder berechtigt, und wir durften daher um so eher Eurer Excellenz Ermessen anheimstellen, welche Ausdehnung auf andere Betriebe für den Fall der Gewährung unseres Antrages der Preisermäßigung zu geben war.

2. Die unsererseits beantragte Gewährung einer Preisermäßigung für die von der Saarindustrie verwendeten Kohlen ist in früheren Perioden anstandslos bewilligt worden. Zum Belege hierfür heben wir hervor, daß bei Uebergang der Saargruben in den Besitz der königlich preussischen Regierung im Jahre 1815 den meisten Industriebetrieben im Grubenrevier, insbesondere den Eisen- und Glashütten, das Privilegium zugestanden wurde, ihren Bedarf an Kohlen zu ermäßigten Preisen zu beziehen. Dieses Privilegium verlor mit der fortschreitenden Entwicklung der Betriebe und der hiermit verbundenen Steigerung des Kohlenverbrauchs an Bedeutung, weil es auf die ursprüngliche Quantität Kohlen beschränkt blieb. Es wurde daher im Jahre 1859 durch den damaligen Handelsminister v. d. Heydt für den gesamten Bedarf der Eisenindustrie in einen Rabatt von 15 pCt. umgewandelt. Für Hausbrandkohlen besteht ein Privilegium noch heute in Gestalt der sogenannten Berechtigungskohlen, welche den Angehörigen bestimmter Gemeinden im hiesigen Revier gegen Vergütung der Selbstkosten geliefert werden. Diese Begünstigungen finden u. a. darin ihre Begründung, daß die Glasindustrie früher berechtigt war, ihre Kohlen selbst zu graben, und ferner, daß den hiesigen Industriellen die Möglichkeit verschlossen blieb, eigene Kohlengruben zu erwerben, wie dies in Westfalen und in Schlesien der Fall ist. Das aus der nassauischen bzw. französischen Zeit überkommene Staatsmonopol auf die Kohlengruben an der Saar wurde dadurch noch verschärft, daß kurz vor der Emanation des preussischen Berggesetzes sich der preussische Fiskus ein mehrere Quadratmeilen großes Erweiterungsfeld verlieh und dadurch den privaten Wettbewerb für alle Zeit ausschloß. Der vorher erwähnte Rabatt wurde später infolge der Herstellung des Saarkanals wieder aufgehoben, weil in den zwischen der preussischen und der französischen Regierung unter dem 4. April 1861 abgeschlossenen Staatsvertrag wegen Herstellung dieses Kanals u. a. die Bestimmung aufgenommen worden war, daß „die Verkaufspreise der zur Einführung nach Frankreich bestimmten Kohlen in keinem Falle höher sein sollten, als diejenigen, welche für ebensolche Kohlen den meistbegünstigten preussischen oder anderen Käufern (Privilegien der Gemeinden des ehemaligen Herzogtums Nassau = Saarbrücken ausgenommen) gestellt würden.“ Eine von der hiesigen Industrie gegen die Aufhebung des Rabattes bei der königlichen Staatsregierung erhobene Vorstellung erhielt zum Bescheide, daß bei dem beständig sich erweiternden Absatz der Saarkohlen diese in eine immer schärfer werdende Konkurrenz mit den Kohlen anderer Reviere treten müßten und dadurch eine Sicherheit dafür geboten sei, daß ihre Verkaufspreise niemals eine mäßige Höhe überschreiten würden; jedenfalls dürfe die Industrie im Saarrevier versichert sein, daß ihr stets die billigsten Preise gewährt werden würden.

Diese Gesichtspunkte sind früher für die Preisfestsetzungen der hiesigen königlichen Bergwerksdirektion maßgebend gewesen und eine Ausnahme ist unseres Wissens nur in bezug auf die Preise von Stückkohlen bei Lieferungen nach Paris und wenigen anderen Orten gemacht worden. Erst im Laufe des vergangenen Jahres haben die an französische Kohlenabnehmer bewilligten Rabatte einen solchen Umfang angenommen, daß dadurch eine unmittelbare Schädigung der deutschen und speziell der hiesigen Industriebetriebe eingetreten und die Meistbegünstigung auf Seiten der letzteren als aufgehoben zu betrachten ist. Selbst die Kohlen I. Sorte sind durchaus nicht als ein Material anzusehen, dessen Preisstellung für die hiesige Industrie ohne Belang ist. Ein einzelnes Werk unseres Bezirks hat beispielsweise im Jahre 1892/93 16 515 t Kohlen I. Sorte verarbeitet und wurde in der Gewährung des niedrigsten Preises, welcher dem Auslande für diese Kohlen bewilligt wird, einen erheblichen Vorteil erblickt haben. Jedenfalls gehört die Förderkohle (II. Sorte) zu den eigentlichen

Industriekohlen — von dem Bedarf der Koksanstalten abgesehen — und es hat früher niemals ein Verkauf dieser Sorte an Dritte zu billigeren Preisen stattgefunden, als sie der Saarindustrie berechnet wurden. Die Zurücksetzung der hiesigen Werke bei der Preisstellung für Kohlen II. Sorte geht neuerdings so weit, daß, wie uns positiv mitgeteilt wird, zu Anfang laufenden Jahres die Kgl. Bergwerksdirektion 25 000 t Förderkohle, für welche die hiesigen Betriebe 9 M. Vertragspreis zu zahlen haben, an ein außerhalb unseres Kohlenreviers gelegenes Werk zu 6,45 M. pro Tonne verkauft haben soll.

Gegen die Begründung, daß der Saarindustrie Vorzugspreise vor allen übrigen inländischen Abnehmern nicht gewährt werden können, weil diese Abnehmer hinsichtlich des Saarkohlenbezuges nicht günstiger, sondern wegen der Entfernung ihres Wohnsitzes von den Gruben zumeist weit ungünstiger als die der Saarindustrie gestellt seien, müssen wir nochmals Verwahrung einlegen. Bei der Eisenindustrie beispielsweise ist das Gegenteil der Fall. Denn während die im Kohlenrevier liegenden Werke drei Gewichtsteile Erze transportieren müssen, haben die im Erzrevier gelegenen nur einen Gewichtsteil Brennmaterial auf das Roheisen zu beziehen. Die auf den Erzgruben gelegenen Werke vermögen infolgedessen ihre fertigen Produkte aus Stabeisen und Stahl billiger herzustellen als erstere und sind somit trotz der größeren Entfernung vom Kohlenrevier bei gleichen Kohlenpreisen nicht ungünstiger, sondern vielmehr günstiger gestellt. An den entfernt gelegenen Punkten hat unsere Konkurrenz zudem den nicht hoch genug zu veranschlagenden Vorteil, daß sie, falls die Preise der staatlichen Bergverwaltung ihr zu hoch erscheinen, sich anderwärts mit Kohlen versorgen kann, während die Saarindustrie nur die Wahl hat, entweder die ihr vorgeschriebenen Preise zu bezahlen, oder den Betrieb ganz einzustellen.

3. Ebenso müssen wir unsere Behauptung aufrecht erhalten, daß die — abweichend von den bisherigen Grundfäsen — an französische Eisenwerke bewilligten Extra-Rabatte auf die Preise gewisser Industriekohlen im Dezember v. Js. einen Einfluß auf den Preis des französischen Puddeleisens gehabt haben, obwohl die Versendung der betreffenden Kohlenmengen erst zu Ausgang des Winters erfolgt ist. Es ist innerhalb der Eisenindustrie der in Frage kommenden Bezirke stets üblich gewesen, die Abschlüsse in Halbfabrikaten, insbesondere in Roheisen und Luppeneisen, pro Quartal und Semester wochenlang vor dem Beginn dieser Perioden auf Lieferung abzuschließen. Diese Abschlüsse erfolgen gewöhnlich dann, wenn die Kohlenpreise für die entsprechenden Perioden feststehen und darnach die Selbstkosten kalkuliert werden können. Da also den Werken an der Haute Marne bereits im November v. Js. der außergewöhnliche Rabatt von 2 M. und darüber gewährt wurde, so waren wir im Dezember v. Js. vollkommen berechtigt zu konstatieren, daß derselbe seine Wirkung auf die Preisstellung von Puddeleisen für das erste und teilweise auch für das zweite Quartal 1893 ausgeübt habe. Ob dies direkt infolge des dadurch herbeigeführten Drucks auf die Preise der französischen und belgischen Kohlengruben erfolgt ist, lassen wir dahingestellt sein, haben eine entsprechende Behauptung in unserer Eingabe vom 22. Dezember v. Js. auch nicht ausgesprochen.

Euer Excellenz wollen den vorstehenden Ausführungen hochgeneigtest entnehmen, daß sowohl unsere Proteste gegen die ungewöhnliche Begünstigung des Absatzes auf größere Entfernungen, insbesondere nach Frankreich, seitens der königlichen Bergwerksdirektion, wie auch unsere Bitte, den durch unsere Vereine repräsentierten Industrien eine angemessene Kompensation dafür zu gewähren lediglich auf den Grundsätzen basierten, welche früher bei der königlichen Bergwerksverwaltung maßgebend gewesen, heute aber in für uns besorgniserregendem Umfange verlassen worden sind.

Der Vorstand des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saar-Industrie.

Der Vorstand der Südwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller.

Der Vorsitzende: Frhr. v. Stumm-Halberg.

Britischer Roheisenmarktbericht von H. Konnebeck.
 Middlebrough, 18. April. Auf dem Roheisenmarkt haben sich die Verhältnisse im Laufe der Woche nicht geändert. Die Verschiffungen bleiben sehr stark. Nachfrage eher etwas stiller, andererseits aber auch größere Zurückhaltung der Verkäufer. Die Hütten haben ihre Drehbücher augenscheinlich gut gefüllt. Die Warrants-Läger hier enthalten 66 088 t, Zunahme seit dem 1. d. Mts. 6663 t. Preise für G.M.B. Roheisen ab Werk Nr. 1 37 s. a 37 s. 3 d., Nr. 3 34 s. 6 d., Nr. 4 Gießerei 33 s. 9 d.; Hematite 1, 2, 3 gemischt 43 s. 6 d. Connals Warrants zu 34 s 4 1/2 d. Kassa gefucht. Verschiffungen betragen

vom 1. bis 14. d. M.	38 711 t
" 1. " 14. März	27 966 "
" 1. " 14. April 1892	23 265 "
" 1. " 14. " 1891	36 147 "
" 1. " 14. " 1890	38 802 "

Der ausländische Eisenmarkt im März. Der ausländische Eisenmarkt zeigte im März im wesentlichen dasselbe Bild wie im Vormonate. Wenn vereinzelt einmal ein Anlauf zur Besserung gemacht wurde, so war derselbe meist nur von kurzer Dauer, und wir finden, mit Ausnahme Frankreichs, wo eine kleine Belebung sich stellenweise bemerkbar machte, die Gesamtlage des Eisengeschäftes auf dem status quo.

In Schottland ist das Geschäft nach dem bereits im vorigen Berichte erwähnten Krach anbauend flau gewesen. Die hochgehenden Bogen der Spekulation haben sich gelegt, und da der eigentliche Bedarf verhältnismäßig gering ist, so wurde an den Hochöfen selbst wenig abgesetzt. Man hegt infolgedessen sehr wenig Vertrauen für die Zukunft, da der reelle Bedarf sich auf ein Minimum beschränkt und in den letzten 25 Jahren wohl kaum je geringer gewesen ist. Die Preise haben sich noch leiblich gehalten; nur einige Marken sind 1/2 bis 1 s. herabgegangen. Etwas gehoben hat sich stellenweise die ausländische Nachfrage, doch nicht in dem Maße, daß man davon eine energische Besserung erwarten dürfte. Die Lagerbestände in Connals Store betragen Ende März 342 561 t gegen 351 087 t Ende Februar. Die Zahl der im Betrieb befindlichen Hochöfen ist augenblicklich 70 gegen 65 im Vormonate und 77 Ende März des vorigen Jahres. Die Verschiffungen beliefen sich im Jahre 1893 bis einschließl. 1. April 75 041 t gegen 71 954 t in der entsprechenden Periode des Vorjahres und 51 911 t im Jahre 1891. Das Walzeisengeschäft ist anhaltend flau. Die Aufträge sind knapp und bei teurem Rohmaterial sind die Preise unverhältnismäßig niedrig. In der letzten Woche ist Stabeisen allein um 5 s. heruntergegangen. Es tragen sich daher einige Firmen schon mit dem Gedanken, ihren Betrieb bis zu einer definitiven Besserung gänzlich einzustellen. Vom Stahlgeschäfte läßt sich kaum etwas Günstigeres berichten. Die Aussichten für den Schiffsbau haben sich im März noch keineswegs gebessert. Den Maschinenfabriken und Eisengießereien wird es trotz der augenblicklich niedrigen Preise nur schwer, Aufträge zu erhalten.

Der englische Eisenmarkt nahm Ende des Monats zwar einmal einen geringen Anlauf zur Besserung, doch lauten die Berichte jetzt bereits wieder ebenso mutlos wie früher. Verhältnismäßig fest, obwohl wenig gefragt, ist Roheisen. Im Norden Englands sind die Preise im letzten Monat für Clevelandeisen Nr. 3 G.M.B. von 35 auf 34 s. 6 d. herabgegangen. In Staffordshire war das Roheisengeschäft etwas lebhafter. Sehr unbedeutend ist auch noch das Geschäft in Hämatiteisen im Nordwesten Englands. Ebenso schleppend war der Absatz von Spiegeleisen. Erze waren anhaltend gebrüht. Walzeisen war gleichfalls dauernd leblos bei im ganzen und großen unveränderten Preisen. Weißblech ist im März etwas lebhafter geworden, dagegen sind Hartgußwaren leblos. In noch höherem Maße gedrückt ist das Stahlgeschäft; sowohl im Norden wie im Nordwesten klagen die Werke einmütig über anhaltende Flaubeit; nur in Sheffield war in der letzten Zeit die Nachfrage nach Eisenbahnmaterial etwas lebhafter. Auf den Werften laufen

die Aufträge noch sehr spärlich ein und auch die Maschinenfabriken und Eisengießereien klagen allenthalben über Mangel an Aufträgen.

Die folgende Tabelle giebt eine Uebersicht über Erzeugung und Lagerbestände.

	Erzeugung			
	März 1893	Febr. 1893	Zunahme	Abnahme
	t	t	t	t
Clevelandeisen	124 182	112 982	11 200	—
Andere Eisensorten	110 845	97 259	13 586	—
Total	235 027	210 241	24 786	—
Hochöfen f. Clevelandeisen gegen Ende des Monats	51	52	—	1
bezgl. für Hämatiteisen	37	37	—	—
Total	88	89	—	1

	Lagerbestände an Clevelandeisen			
	März	Febr.	Zunahme	Abnahme
	t	t	t	t
An d. Hochöfen d. Distrikts	130 225	134 053	—	3 828
In Connals Lagern	59 425	46 007	13 418	—
An den übrigen Hütten	4 781	4 265	516	—
Total	194 431	184 325	10 106	—

Die Verschiffungen aus dem Clevelanddistrikte bezifferten sich wie folgt:

	Nach der englischen Küste		Ausland	Total
	t	t		
März 1893	37 560	38 289	75 849	
Februar 1893	33 082	17 735	50 817	
März 1892	30 714	23 776	54 490	

Im folgenden geben wir eine Uebersicht über die Handelsbewegung von Großbritannien nach den von Seiten des Board of Trade für Februar und die beiden ersten Monate des Jahres veröffentlichten Biffen. Darnach betrug die Ausfuhr an

	Februar 1893	Jan. u. Febr. 1893	Jan. u. Febr. 1892
	t	t	t
Roheisen			
Total	34 579	80 691	80 349
nach Deutschland	3 779	4 320	5 814
Stabeisen, Winkelisen usw.			
Total	12 149	33 983	24 411
nach Deutschland	48	195	81
Schienen	39 372	47 153	69 400
Schwellen u. s. w.	3 033	7 548	9 400
Anderes Bahnmateriel	3 189	4 592	6 740
Total	45 594	59 293	85 540
Draht und Drahtwaren (ausgenommen Telegraphendrähte)	3 102	8 914	6 225
Bandisen, Feinbleche, Kesselbleche, Panzerplatten			
Total	10 127	18 794	20 959
nach Deutschland	197	142	260
Verzinkte Bleche			
Total	14 013	25 204	26 780
nach Deutschland	37	148	166
Weißbleche u. s. w.			
Total	29 529	62 655	60 908
nach Deutschland	379	707	503
Guß- u. Schmiedeeisenwaren			
Total	20 827	51 048	44 681
nach Deutschland	237	942	628
Altmateriel			
Total	8 504	12 961	15 056
Rohstahl			
Total	11 201	24 187	21 169
nach Deutschland	2 101	3 695	3 216
Artikel aus Eisen u. Stahl	1 598	3 258	2 761
Gesamtausfuhr	191 223	380 988	388 839

Der Gesamtwert der ausgeführten Posten betrug im Februar 1 554 251 L., in den beiden ersten Monaten des Jahres 3 186 989 L. gegen 4 430 536 L. in derselben Periode des Vorjahres.

Auf dem belgischen Eisenmarkte ist von einer Besserung noch immer nichts zu merken. Die Preise haben sich zwar nominell in den meisten Fällen, Feinbleche ausgenommen, behauptet, doch ist es

offenes Geheimnis, daß trotz der Syndikate Konzessionen gemacht werden. Das Blechsyndikat ist jetzt sogar offiziell aufgelöst und das Syndikat für Stabeisen und Winkelseisen hat kaum noch irgend welche Bedeutung. Die Beschäftigung der Stahlwerke ist eine geringe, und bei den Ausschreibungen anderer Staaten ist Belgien stets mit sehr niedrigen Preisen beteiligt. Bei der letzten Schienenverdingung in Karlsruhe haben die belgischen Schienenwerke alle übrigen Offerten ganz bedeutend unterboten, allerdings wie sich jetzt herausstellt, mit der Vereinbarung, daß sämtliche Stahlwerke den eventuell entstehenden Verlust gemeinsam zu tragen hätten. Man macht derartige hübsche Manövers lediglich zu dem Zwecke, den deutschen Werken eine Schlappe zuzufügen.

Von 47 bestehenden Hochofen waren im März 25 in Betrieb darunter 14 mit einer täglichen Erzeugung von 1145 t Puddelroheisen, 3 mit einer Produktion von 220 t Gießereiroheisen, 8 mit einer solchen von 710 t Stabeisen pro Tag. Im folgenden geben wir die Roheisenerzeugung im März und in den ersten drei Monaten des Jahres, verglichen mit den Ziffern des Vorjahres:

	März		Jan. bis März	
	1893 t	1892 t	1893 t	1892 t
Puddelroheisen	35 495	43 245	107 475	126 945
Gießereiroheisen	6 820	4 495	19 800	13 195
Stabeisen	22 010	15 655	63 015	45 955
Total	64 325	63 395	190 290	186 095

In der folgenden Tabelle geben wir eine Uebersicht über die belgische Handelsbewegung in den ersten beiden Monaten des Jahres, verglichen mit dem Vorjahre.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1893	1892	1893	1892
	Jan. u. Febr.	Jan. u. Febr.	Jan. u. Febr.	Jan. u. Febr.
	t	t	t	t
Gußstahl, roh	1 462	694	101	—
Stahlschienen	—	152	407	1 318
Walzstahl	60	241	135	330
Stahlwaren	1 038	1 109	331	176
Roheisen	11 677	17 273	3 170	2 076
Abfalleisen	1 674	3 250	1 917	834
Eisendraht	717	746	151	286
Eiserne Schienen	20	21	842	1 850
Bleche	309	224	8 227	7 404
Stab- und Winkelseisen	1 598	1 516	20 733	19 828
Nägel	104	120	708	585
Schmiebeeisenwaren	530	673	2 796	2 549
Gußeisenwaren	104	82	324	537
Rollendes Material	20	36	983	3 863
Maschinen	2 068	2 043	2 248	3 964
Total	21 381	28 150	43 073	45 600

An Eisenerzen betrug die Einfuhr im Januar und Februar dieses Jahres 250 810 t gegen 260 897 t im Vorjahre, die Ausfuhr betrug 16 133 t gegen 26 679 t im Januar und Februar 1892.

Auf dem französischen Eisenmarkte hat sich das Geschäft im wesentlichen in seinen seitherigen Grenzen gehalten. Den wunden Punkt bilden allerdings noch immer die Preise. Im Norden behaupten sich dieselben dank dem einmütigen Vorgehen der Firmen, so daß plötzliche Preisstürze wohl kaum zu erwarten sind. Die Nachfrage hat sich daselbst in letzter Zeit etwas gebessert. Auch in Paris hat sich das Geschäft lehtin etwas lebhafter entwickelt, doch verhindert eine größere Firma andauernd den Herausgang der Preise. Man ist der Ansicht, daß ohne diesen Umstand die Notierungen für Stabeisen und Handelseisen 5 Frs. höher sein könnten. Vom Haute-Marne-Distrikt sind die Nachrichten im ganzen ziemlich befriedigend. Die Abnehmer, welche bisher, wie es scheint, künstlich jurückgehalten haben, sind jetzt gezwungen, ihren Bedarf zu decken, und da sie infolgedessen mit Lieferungen für unmittelbaren Bedarf an den Markt treten, so sind die Werke stellenweise in Verlegenheit, die ausbedungene Lieferfrist innezuhalten. Auch die Eisengießereien haben in letzter Zeit größere Aufträge erhalten. In den Ardennen

ist die Geschäftslage noch weit davon, befriedigend genannt werden zu können, obwohl auch dort in letzter Zeit die Aufträge an Bedeutung zugenommen haben.

Wir geben im folgenden eine Uebersicht über die Handelsbewegung auf dem französischen Eisenmarkte im Januar und Februar 1892 und 1893. Es betrug die

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1893	1892	1893	1892
	t	t	t	t
Roheisen	12 813	13 603	16 119	19 736
Walzeisen	2 431	1 854	2 394	2 130
Stahl	735	926	189	292
Total	15 979	16 383	18 692	22 158
Eisenerze	186 446	173 073	21 494	29 250

Der amerikanische Eisenmarkt zeigte im März ein fort-dauerndes Schwanken. Bald war das Geschäft etwas lebhafter, bald wurde wieder ein Rückgang gemeldet, doch haben sich die Preise mit wenigen Ausnahmen noch leidlich behauptet. Das Geschäft in Spiegeleisen war anhaltend mäßig. Das Gleiche gilt für Altmaterial, welches letzteres gleichfalls um die Mitte des Monats vorübergehend ziemlich lebhaft gefragt war. Walzdraht ist augenblicklich wieder flau, trotzdem auch für diesen Artikel die Nachfrage um die Mitte März reger zu werden begonnen hat.

In den Vereinigten Staaten waren am 1. März 256 Hochofen im Betrieb mit einer wöchentlichen Erzeugung von 177 210 t gegen 250 mit einer Produktion von 173 385 t pro Woche am 1. Februar. Außer Betrieb waren 272 Hochofen mit einer wöchentlichen Erzeugung von 113 379 t gegen 278 mit einer Produktion von 118 480 t am 1. Februar. Wir geben im folgenden eine Uebersicht über die Einfuhr an Eisen, Stahl und Eisenerzen im Januar dieses Jahres, verglichen mit den Ziffern des Vorjahres. Es betrug die Einfuhr an

	Januar		Januar	
	1893	1892	1892	1891
	t	t	t	t
Roheisen	5 901	9 707	—	4 860
Abfalleisen u. Stahl	1 528	3 168	—	3 814
Stabeisen	2 471	3 501	—	1 561
Schienen	8	—	—	54
Bandstahl	148	16	—	—
Halbfertigfabrikate	3 118	6 755	—	2 853
Feinbleche	4 565	1 625	—	744
Weißblech	18 190	13 666	—	23 635
Walzdraht	4 782	3 066	—	4 030
Draht u. Drahtseile	312	282	—	343
den übrig Erzeugnissen	95	135	—	93
Total	41 118	41 921	41 987	41 987
Eisenerze	88 009	65 053	—	113 578

Der Gesamtwert der Einfuhr an Eisen und Stahl stellte sich für Januar auf 2 830 435 Doll., diese Ziffer bedeutet, verglichen mit 2 390 562 Doll. im Januar 1892, eine Zunahme im Werte von mehr als 18 pSt.

Vereine und Versammlungen.

Generalversammlungen. Anhaltische Kohlenwerke in Frose. 20. April d. J., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale auf dem Werke.

Niederlausitzer Kohlenwerke, Fürstenberg a/D. 22. April d. J., nachm. 2 Uhr, im Geschäftstokale der Gesellschaft in Fürstenberg a/D.

Union, Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahl-Industrie zu Dortmund. 22. April 1893, vorm. 11 Uhr, zu Dortmund, im Direktionsgebäude der Gesellschaft.

Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft „Glückauf“ zu Borna. 26. April d. J., nachm. 2 Uhr, im „Hotel zum Hecht“, in Borna.

Oberhohndorfer Forst-Steinkohlenbau-Verein. 28. April d. J., nachm. 4 Uhr, im kleinen Saale des Gasthofs „Zur grünen Tanne“ in Zwitzkau.

Bochumer Bergwerks-Aktien-Gesellschaft, Bochum. 28. April 1893, vorm. 10 Uhr, zu Berlin, Unter den Linden 35.

Aktien-Gesellschaft Bergbau- und Industrie-Gesellschaft Steinberg zu Minden. 29. April 1893, nachm. 4 Uhr, im Geschäftszimmer des Rechtsanwalts Karl Frieß, Sporweg 4, zu Kassel.

Oberhohndorfer Schader-Steinkohlenbau-Verein. 29. Apr., nachmittags, in der Rheinholtschen Restauration in Zwidau.

Kölner Bergwerksverein, Alteneffen. 29. April d. J., mittags 12 Uhr, im Lokale des A. Schaaffhausenschen Bankvereins in Köln.

Mecklenburgische Kali-Salzwerke, Iffsenitz. 29. April d. J., nachm. 2 1/2 Uhr, im Konferenzsaal der Kommerz- und Diskontobank in Hamburg.

Schlesische Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb. 29. April, vorm. 10 1/2 Uhr, im Saale des Hotels de Silesie zu Breslau, Bischoffstr. Nr. 4/5.

Bonner Bergwerks- und Hüttenverein. 29. April d. J., morgens 11 Uhr, im „Hotel Royal“ in Bonn.

Hohenzollern-Zeche, Liebenwerda. 29. April 1893, vorm. 11 Uhr, im Hotel zum weißen Roß in Liebenwerda.

Prinz Carl's-Hütte, Grauel, Hensel u. Co. 29. April d. J., nachm. 3 Uhr, in Potsdam, im Restaurationslokal, Leipzigerstr. 19.

Teupliger Kohlenwerke, Aktien-Gesellschaft zu Helmsdorf N.-L. 30. April d. J., nachm. 3 Uhr, zu Teupliz „Hotel Blase“.

Steinkohlenbau-Verein Gottes Segen zu Lugau. 4. Mai 1893, vorm. 10 Uhr, im Carola-Hotel zu Chemnitz.

Steinkohlenbau-Verein Concordia zu Nieder-Velsnitz. 6. Mai d. J., nachm. 4 Uhr, im Hotel „zur grünen Tanne“ in Zwidau.

Königin-Marienhütte, Aktiengesellschaft zu Cainsdorf bei Zwidau. 9. Mai, in Berlin W., Behrenstr. 63 pt.

Bergbau-Aktiengesellschaft Pluto. 10. Mai d. J., morg. 11 Uhr, im Berliner Hofe (Hotel Hartmann) zu Essen.

Aplerbecker Aktien-Verein für Bergbau (Zeche Margaretha). 10. Mai d. J., vormitt. 10 Uhr, im Hotel Wenker-Pagmann in Dortmund.

Bergwerks-Gesellschaft Vereinigter Bonifacius bei Gelsenkirchen. 16. Mai d. J., nachm. 3 Uhr, zu Düsseldorf, im Hotel Heed.

Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen. 16. Mai 1893, morgens 10 1/2 Uhr, zu Aachen, am Sitze der Gesellschaft, Hochstr. 11.

Vermischtes.

Patent-Anmeldungen. Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Rl. 4. Sicherung des Bajonnettverschluss an Lampen. Schwinke u. Gräff in Berlin S., Sebastianstr. 18. 20. März 1893. - Anzündevorrichtung für Grubenlampen. Albert Höing, Kgl. Bahnmeister in Altdorf, Rheinland. 6. Febr. 1893. — Rl. 10. Verfahren zur Förderung der Verbrennung; Zusatz zum Patente Nr. 61 034. Die Standard Coal and Fuel Co. in Boston, Mass., V. St. A.; Vertreter: Karl Pataty in Berlin S., Prinzenstraße 100. 13. Juni 1891. — Rl. 78. Verfahren zur Darstellung von Sprengstoffen unter Verwendung der aus Dinitrophenolen und Ammoniak bzw. aromatischen Aminen erhaltenen Verbindungen. Dr. phil. Otto Borgmann in Halle a. S., Germarstraße 4 II. 1. Februar 1893.

Patent-Erteilungen. Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem angegebenen Tage ab erteilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Rl. 13. Nr. 69 083. Feuerungsanlage für staubförmiges Brennmaterial. A. Wilkinson in Bridgeport, Montgomery County, Pennsylvania, V. St. A.; Vertreter: C. Fehlert und G. Loubier in Berlin NW., Dorotheenstr. 32. Vom 10. August 1892 ab. — Rl. 35. Nr. 68 885. Durch die Fangvorrichtung bethätigte Strom-

auskaltvorrichtung für elektrische Aufzüge. Berlin-Anhaltische Maschinenbau-Aktiengesellschaft in Martinikensfelde bei Berlin. Vom 23. Oktober 1892 ab. — Rl. 87. Nr. 68 845. Zange zur Befestigung von Zündschnüren an Sprengzündern. N. W. Moody in Fresno City, Californien, V. St. A.; Vertreter: R. Deißler und F. Maemede in Berlin C., Alexanderstraße 38. Vom 26. Juli 1892 ab.

Verdingungen.

24. April d. J., vorm. 11 Uhr. Kgl. Garnisonverwaltung Hadersleben. Der für die hiesigen Garnison-Anstalten pro 1893/94 erforderliche Bedarf von p. p. 200 000 kg Steinkohlen und 50 cbm Brennholz soll getrennt vergeben werden. Bedingungen liegen aus, können auch gegen 1,50 M. Abschreibekosten bezogen werden.

25. April d. J. Spar-Gesellschaft in Altona. Bedarf von ca. 60 000 hl Ruß, Kamin- und Muckkohlen bester Sorte. Bewerber wollen Proben mit Namen der Kohlen, nebst versiegelter Offerte einreichen.

29. April d. J., vorm. 10 Uhr. Materialien-Büreau Kgl. Eisenbahndirektion (linksrb.) Köln. Lieferung von 30 000 t Steinkohlen-Proben, 7500 t Steinkohlen für Gasbereitung, 2500 t Schmiebekohlen, 500 t Würfelkohlen für Kesselheizung, 350 t gewaschene Rußkohlen, 800 t Groß-Roß, 350 t Preßkohlen (Coupekohlen). Zuschlagsfrist bis 27. Mai, nachm. 6 Uhr. Ausschreibungsunterlagen liegen im Materialien-Büreau offen und werden einschl. des Gebotbogens gegen 40 Pf. verabsolgt.

1. Mai d. J., vormittags 11 Uhr. Königliches Polizei-Präsidium Breslau. Lieferung der Steinkohlen und des Brennholzes zum Bedarf des Polizei-Präsidiums. Bedingungen sind im Präsidial-Büreau einzusehen. Abschriften dieser Bedingungen werden gegen je 50 Pf. Kopialien verabsolgt. Anerbietungen mit der Bezeichnung „Kohlen- resp. Holzlieferung“ sind in dem genannten Büreau niederzulegen.

2. Mai d. J., vorm. 9 Uhr. Königliche Eisenbahn-Direktion Magdeburg. Die vom 1. Juni 1893 bis Ende Juni 1894 erforderlichen 1350 t böhmische Braunkohlen oder inländische Braunkohlen-Briketts zur Dfenheizung und 900 t inländische Stückbraunkohlen zur Dampffesselheizung. Bedingungen und das zum Angebot zu benutzende Formular liegen im Materialien-Büreau in Magdeburg, Knochenhaueruferstraße Nr. 1, zur Einsicht aus und können auch von demselben gegen portto- bzw. bestellgeldfreie Einsendung von 30 Pfg. bezogen werden. Die Eröffnung der Angebote findet im vorbezeichneten Büreau statt. Der Zuschlag erfolgt bis zum 20. Mai 1893.

Königliches Amtsgericht Seehausen. Lieferung von 800 Ctr. böhmischer Braunkohle und 40 Ctr. Grubekohls. Offerten sind binnen 8 Tagen abzugeben. Nur die beste böhmische Braunkohle darf geliefert werden. Lieferungszeit bis Ende August cr.

Uebersicht der Lasten und des Reingewinns der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft in den Jahren 1884 bis 1892. Wir lassen nachstehend eine Statistik über die Belastung der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft folgen, welche unsern Lesern nicht uninteressant sein dürfte. Man ersieht daraus die ungeheure Steigerung der Lasten.

Die Bergwerksteuer stieg von 116 800 M. auf 410 787 M.; die Staats- und Gemeindesteuern von 63 011 M. auf 388 433 M.; die Beiträge der Gesellschaft zu den Knappschaftsgefällen von 91 842 M. auf 326 618 M., die Beiträge der Arbeiter zu den Knappschaftsgefällen von 88 805 M. auf 404 321 M., die Beiträge zur Unfall-Berufsgenossenschaft von 1441 M. auf 193 215 M., die Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung von 85 316 M. auf 143 196 M. Die Summe aller Beiträge von 360 461 M. auf 1 866 573 M., d. h. von 29 pSt. auf 56 pSt. des Reingewinns. Die Lasten der beschäftigten Arbeiter stiegen pro Kopf von 98 auf 193 M. Wir lassen nunmehr die Statistik folgen.

Jahr	Bergwerks- steuer		pCt. vom Rein- gewinn		Staats- und Gemeinde- steuer		pCt. vom Rein- gewinn		Knapp- schafts- gefälle: a) Beitrag der Gesell- schaft		pCt. vom Rein- gewinn	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
1884	116 800	85	9,53	63 011	78	5,14	91 842	80	7,49			
1885	114 239	42	8,85	62 306	25	4,83	90 275	85	7,00			
1886	108 727	09	8,31	71 738	76	5,48	106 022	22	8,10			
1887*	120 573	67	7,27	76 198	27	4,60	136 164	26	8,21			
1888	176 326	55	9,75	85 282	23	4,72	175 106	64	9,68			
1889	186 500	11	8,66	95 609	06	4,44	184 354	75	8,53			
1890	267 876	98	6,63	112 697	95	2,79	194 062	72	4,80			
1891	312 335	88	7,26	194 703	—	4,52	209 051	69	4,86			
1892**	410 787	73	12,43	388 433	27	11,75	326 618	19	9,88			

Jahr	Beitrag zur Inval. und Alters-Ver- sicherung a) seitens d. Gesellschaft		pCt. vom Rein- gewinn		Beitrag zur Inval. und Alters-Ver- sicherung b) seitens d. Arbeiter		pCt. vom Rein- gewinn		Summe der Beiträge zur Inval.- und Alters- Versicher.		pCt. vom Rein- gewinn	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
1884	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1885	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1886	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1887*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1888	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1889	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891	42 658	89	0,99	42 658	89	0,99	85 317	78	1,98			
1892**	71 598	50	2,17	71 598	50	2,17	143 197	—	4,33			

Jahr	Knapp- schafts- gefälle: b) Beitrag der Arbeiter		pCt. vom Rein- gewinn		Summe der Knapp- schafts- gefälle		pCt. vom Rein- gewinn		Beitrag zur Unfall- Verufs- Genossen- schaft		pCt. vom Rein- gewinn	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
1884	88 805	75	7,25	180 648	55	14,74	—	—	—	—	—	—
1885	89 334	95	6,92	179 610	80	13,92	1 441	02	0,12			
1886	110 728	—	8,46	216 750	22	16,56	42 857	62	3,27			
1887*	142 305	40	8,58	278 469	66	16,79	44 569	73	2,69			
1888	192 275	59	10,63	367 382	23	20,31	112 226	14	6,21			
1889	205 124	20	9,52	389 478	95	18,08	139 299	20	6,47			
1890	224 326	58	5,55	418 389	30	10,35	168 175	67	4,16			
1891	245 429	40	5,70	454 481	09	10,56	185 348	06	4,31			
1892**	404 321	31	12,23	730 939	50	22,11	193 215	90	5,84			

Jahr	Gesamt- Summe aus-schließl. Beiträge der Arbeiter		pCt. vom Rein- gewinn		Kassen pro Kopf der beschäftigt. Arbeiter		Gesamt- Summe einschließl. Beiträge der Arbeiter		pCt. vom Rein- gewinn		Kassen pro Kopf der beschäftigt. Arbeiter	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
1884	271 655	43	22,16	74 42	360 461	18	29,41	98 76				
1885	268 262	54	20,80	74 11	357 597	49	27,72	98 78				
1886	329 345	69	25,16	92 51	440 073	69	33,62	123 62				
1887*	377 505	93	22,77	79 88	519 811	33	31,35	109 99				
1888	548 941	56	30,36	106 96	741 217	15	40,99	144 43				
1889	605 763	12	28,12	114 03	810 887	32	37,64	152 65				
1890	742 813	32	18,38	131 26	967 139	90	23,93	170 90				
1891	944 097	52	21,94	152 25	1 232 185	81	28,63	198 71				
1892**	1 390 653	59	42,06	144 30	1 866 573	40	56,46	193 69				

* Seit 1. November 1887 einschl. „Erin“. ** Seit 1. Januar 1892 einschl. „Sansa, Bollern und Germania“.

Der heutigen Nummer ist ein Sonderabdruck aus der Elektrotechnischen Zeitschrift betreffend Wasserrohrkessel beigelegt.

DREYER, ROSENKRANZ & DROOP

HANNOVER.



FABRIK VON ARMATUREN, (AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN)
FÜR DAMPKESSEL, MASCHINEN UND GEWERBLICHE ANLAGEN.
 Patent-Wassermessern und Wasserleitungs-Gegenständen.

Unser neues Preisbuch von 1892 versenden wir auf Wunsch kostenfrei.

STAATS-Preis

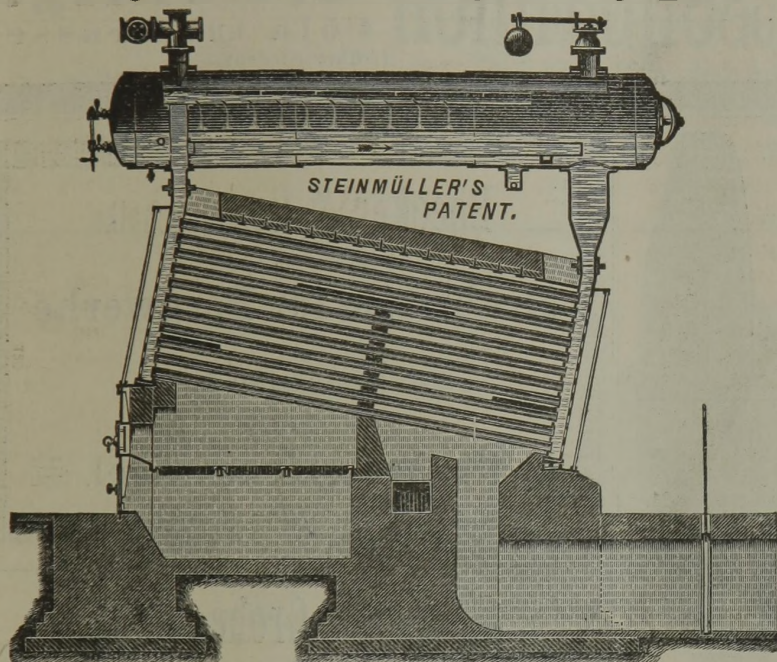
1881

AUSZEICHNUNGEN

WIEN 1873
 KÖLN 1875, BRÜSSEL 1876
 KÖLN 1876, BERLIN 1878
 HANNOVER 1878, MANNHEIM 1880
 MELBOURNE 1880/81
 FRANKFURT 1881
 HANNOVER 1881, CHRISTIACH 1882
 HANNOVER 1884
 ANTWERPEN 1885

JEAN & EDUARD HANNOVER 1875

Steinmüller-Kessel.



Referenzen 3788

über 18 jährige Betriebsdauer.

Es wurden u. A. für verschiedene Firmen Anlagen von 2000 bis über 8000 Quadratmeter Heizfläche ausgeführt.

Einzige Concessionäre für Grossbritannien und Irland:

Galloways Limited, Manchester,

für Ungarn:

Josef Eisele in Budapest.

L. & C. Steinmüller

Gummersbach (Rheinpreussen).

Grösste Röhrendampfkesselfabrik Deutschlands.

Gegründet 1874.

Harpener Bergbau-Actien-Gesellschaft Dortmund.

Zechen:

Heinrich Gustav, Amalia, Prinz von Preussen, Caroline, Neu-Iserlohn, Vollmond
Station Langendreer Berg.-Märkisch und rechtsrheinisch.

von der Heydt, Julia,
Herne Köln rechtsrh.

Recklinghausen I, Recklinghausen II
Bruch Köln rechtsrh.

Gneisenau, Preussen I und II, Derne Dortmund-Gronau-Enscheder.

Jährliche Production: 3 Millionen Tonnen.
Producte: **Kohlen, Coks und Brikets.**

Telegramm-Adresse: Harpen-Dortmund.

[3715

Otto'sche Drahtseilbahnen

(seit 1873 über 500 Anlagen ausgeführt)
baut als Spezialität 3789

J. Pohlig,
Cöln und Brüssel.
(früher Siegen)

GEISLER'S GRUBENVENTILATOR, D. R. P.
MIT DIRECTEM ANTRIEB.

[3725]

DIE BESTE, SOLIDESTE UND BILLIGSTE

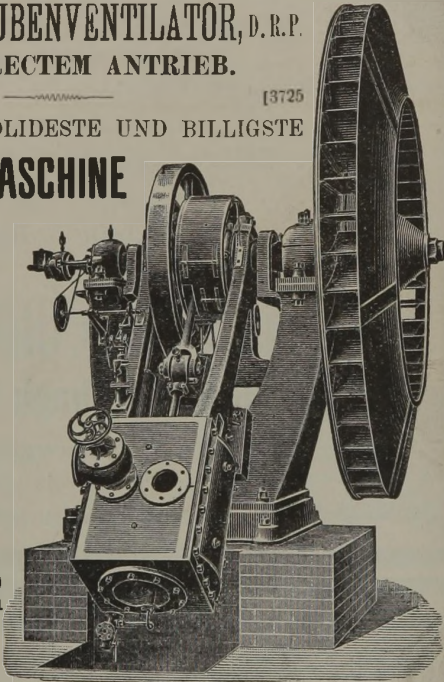
WETTERMASCHINE

FÜR
LEISTUNGEN
JEDER
HÖHE.

AUSFÜHRUNG
AUCH MIT
RESERVEMASCHINE.

NÄHERES
BEI

F. A. GEISLER
INGENIEUR
DÜSSELDORF.



Schieber-Luftcompressoren

D. R. P.

95 Proc. Nutzeffect

[3878]

für den Betrieb von grösseren und kleineren Motoren in jeder beliebigen Entfernung, liefern in bestbewährter Construction und sachgemässer Ausführung

Wegelin & Hübner, Halle a. d. Saale.

Maschinenfabrik und Eisengiesserei.

Boecker & Co. in Schalke

fabrizieren und empfehlen

Drahtseile für Bergwerke

in

jeder Construction und Qualität,

ferner als Spezialität:

[3617]

≡ **Grubenschienennägel.** ≡

Friedrich Grohé, Köln,

Leder- u. Treibriemenfabrik

Gegründet 1868.

liefert

Gegründet 1868.

Leder-Treibriemen

in allen Breiten und Stärken, geleimt und genäht oder nur gekittet.

Riemen für electrischen Betrieb, vollständig gerade laufend und dehnfrei, Näh- u. Binderriemen, Pumpenklappen, Riemenleder, Pumpenleder, mit und ohne Abfall, [3717]

Baumwoll-, Haar- und Gummi-Riemen.

Adolf Bleichert & Co.

Leipzig-Gohlis.

Aelteste und grösste

Special-Fabrik

für den Bau

von

Bleichert'schen

Drahtseilbahnen

Einzig Specialität seit 20 Jahren.

Ueber

650 Anlagen

mit mehr als

700 000 Meter

[3821]

wurden bereits von uns ausgeführt.

Soeben erschien im Verlage von
G. D. Baedeker in Essen

die 2. Auflage des

Einkommensteuer-Gesetzes

vom 24. Juni 1891

nebst

Ausführungs-Anweisung des Finanzministers
vom 5. August 1891

(I.—III. Theil).

Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, Sachregister u. s. w.

von

Erich Zweigert,
Oberbürgermeister in Essen, Mitglied des
Herrenhauses.

460 Seiten cartonnirt.

Preis: 2 Mark 40 Pfg.

(Nach auswärts franco per Post
2 Mark 60 Pfg.)

Jorissen & Co., Düsseldorf-Grafenberg

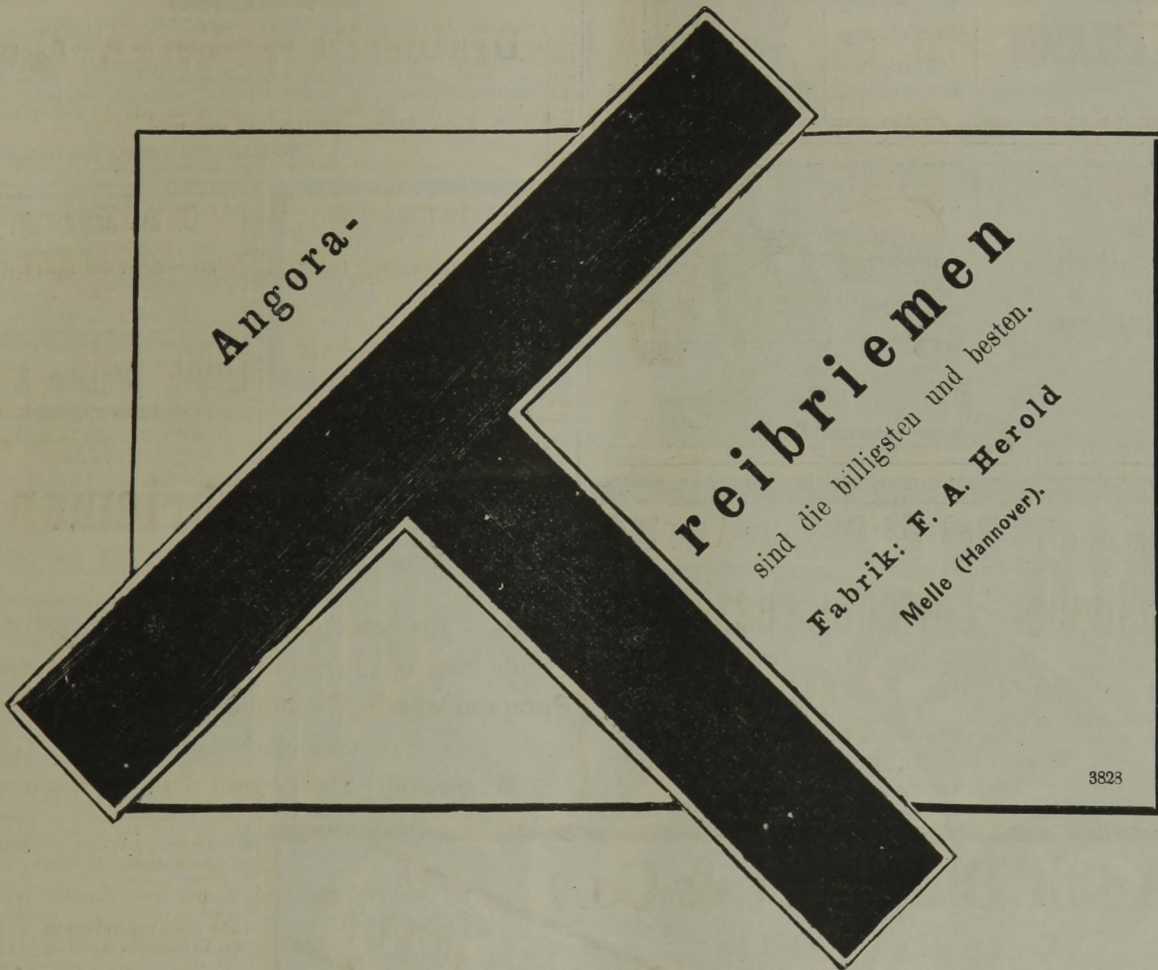
liefern als alleinige Specialität, nach eigenem bewährten System,
durch Patent geschützte:

maschinelle Streckenförderungen,

welche ohne Störung des vorhandenen Betriebes eingebaut werden.

Langjährige Erfahrungen. — Beste Referenzen über die schwierigsten Anlagen.
Voranschläge kostenfrei.

13690



3823

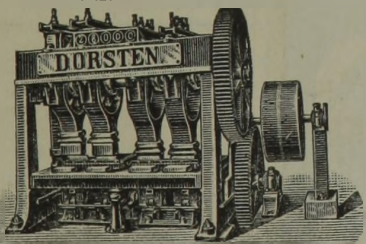
Ziegelei-Anlagen

3835

nach **Dorstener System**, mit **Dorstener Steinpresse**, auch für
Winterbetrieb.

Leistung **3000 Steine pro 1 Stunde**. Wesentlich **verminderte Fabrikationskosten**.
Ausgeführt u. A. im rheinisch-westfälischen Revier auf den Zechen:
Ewald, Graf Moltke, Schlägel & Eisen, Nordstern, Friedrich der Grosse
Prospecte etc. durch:

Dorstener Eisengiesserei und Maschinen-Fabrik in Dorsten i. W.



	Feld- und Industriebahnen. Schmalspur- anlagen, Lowries, Locomotiven etc.	
für Bauunternehmer, Ziegelei- und Steinbruchbesitzer.	Stahlbahnwerke Friedenstein & Cie. Filiale Cöln a. Rh. Commodenstr. 89/97.	für alle Industriezweige (Kalkbrennereien, Thonwaren- fabriken, Bergwerke etc.)
	Verkauf und Vermietung. Günstigste Bedingungen.	

3836

Coksöfen

mit oder ohne Gewinnung von Nebenproducten
baut als Specialität seit vielen Jahren

F. J. Collin in Dortmund.

Ofenconstruction verschieden, je nach Kohlengattung.
Beste und billigste Einrichtung 3785
zur Gewinnung der Nebenproducte.
Feinste Referenzen und Zeugnisse.

3833

Zu verkaufen:

1 directv. Zw.-Fördermaschine, Cl. 690, Hub 1400, 1 Lokomotive, Loko-
mobilen, fährb. u. stat., b. 20 HP, Dampfmaschinen von 4—100 HP, 1 unterird.
Wasserhaltung, Hebebumpen von 400 u 250 mm, complet, Kesselspeise-
pumpen, Dreh- und Bohrbänke, 1 Dampfaufzug, 3000 Hub, Riemscheiben
und Achsen, Bassins, 1 Cornwallkessel, 52 l m Heizfl., 6 Atm., 1 dito 15,
1 dito 18 l m Heizfl., Pulsometer, 1 nur kurze Zeit gebr. kl. Erzaufbereitung,
2 St. 20 HP Zw.-Fördermaschinen billigst abzugeben.

With. Böhme, Dortmund.

Einzelanlagen-Stadtcentralen.



ELECTRISCHE BELEUCHTUNG
von
GEBRUEDER NAGLO
BERLIN S O

Prospekte, Kostenschätzungen gratis.

C. SCHLICKEYSEN,
BERLIN, MASCHINEN FÜR
ZIEGEL, RÖHREN, DACH-
ZIEGEL, TORF, MÖRTEL,
BETON, CHAMOTTE, THON-
WAAREN U. ERZBRIKETS.

✂ Kleiner & Co., Cottbus. ✂
Spec.: Wasserspülbohrungen.

3763

C. A. Hering,
consult. Berg- u. Hütten-Ingenieur,
Dresden, Gutzkowstr. 10.
Gutachten und Anlagen
für Berg- u. Hüttenwerke.

3631

Ruppel, Cramer & Co.,
Johanneshütte,
Dortmund,
liefern für
Eisenbahnanschluss - Geleise:
Weichen aller Arten, Herzstücke,
Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebe-
bühnen, Weichenstell-Vorrichtungen.
Konstructionen billigst.

ALFRED CALMON, HAMBURG

DAUERRINGE

Asbestdichtung mit elastischer
Kupfereinlage.




Das zuverlässigste, haltbarste,
billigste Dichtungsmaterial
für Dampf-, Kaltwasser-, Heissluft- & Gasleitungen, Dampfzylinder,
Schieberkasten, Mann- & Schlamlochdeckel etc

Kein Abfall Fertig zum Einlegen

BRAUNSTEIN FLUSSPATH
reinsten prima
bis 95%
in allen
Sorten
zu jedem
Gebrauch
roh in Stücken / aller-feinsten Mahlung

Wilh. Minner
ARNSTADT - THÜRINGER
Erzeugnisse & Mineralien
Feldspath
Wilherth

3-30

Gesucht

ein tüchtiger **Betriebsleiter,**
Bergingenieur oder **Ober-**
steiger für ein Bergwerk, Lager-
vorkommen in Mittel-Italien, Bahnstation,
gesunde, schöne Gegend. Anständiger,
christlicher, energischer Charakter, prac-
tische und wissenschaftliche Vorbildung,
gute Kenntnisse, auch im Maschinen-
fache Bedingung. Bewerber aus Praxis
erhalten den Vorzug. Offerten sub B F.
409 an Haasenstein & Vogler A. G.,
Berlin W., Friedrichstr. 190.

Stellen-Gesuche.

In dieser Abtheilung kostet die
Zeile 10 Pfg.

Ein akadem. geb. Bergtech-
niker mit reichen Erfahrungen
im Steinkohlen- und Erzbergbau,
im Besitze vorzügl. Zeugnisse und
Empfehlungen, sucht Stellung. Off.
unt. D. 146 an die Geschäftsstelle
des Glückauf erbeten. 382